

Originalveröffentlichung in: „Unser Herren Tag“ zwischen Integrationsritual und Verbot: Die Zürcher Kirchweihe (Kilbi) im 16. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch 1998, Zürich 1997, S. 191-236.

THOMAS MAISSEN

## «Unser Herren Tag» zwischen Integrationsritual und Verbot: Die Zürcher Kirchweihe (Kilbi) im 16. Jahrhundert

Vor vierhundert Jahren, am 3. August 1597, beschliesst der Kleine Rat von Zürich, er wolle die «Kilwinen zuo Statt und Land durch ein offen Mandat abstellen». Den Vögten wird befohlen, das Verbot am folgenden Sonntag von der Kanzel verkünden zu lassen: «Man sich danach ze halten wüße».<sup>1</sup> Wie von den «Alten und Ehrbaren an etlichen Orten» erbeten, sollen von nun an nicht nur die Feier der Stadtzürcher Kirchweihe, sondern auch diejenigen auf der Landschaft nicht mehr stattfinden. So verschwindet zumindest offiziell eine Feier, die nicht nur katholische, sondern auch heidnische Wurzeln hat, ihre Blütezeit aber in den Jahrzehnten nach der Reformation erlebt. Im Folgenden sollen nach einigen einleitenden Bemerkungen zu rituellen Feiern der Charakter der Zürcher Kirchweihe (Kilbi), das eigentliche Zeremoniell und der Festbetrieb beschrieben, chronologisch die Entwicklung der Kilbi im 16. Jahrhundert nachgezeichnet und die verschiedenen Bemühungen um ihr Verbot und ihre Ersetzung durch einen Buss- und Betttag dargestellt werden. Gedruckte Informationen dazu finden sich nur wenige und in der Regel bei Autoren des 18. Jahrhunderts, welche die Kilbi selbst nicht mehr

<sup>1</sup> Der Beschluss vom 3. August findet sich im Ratsmanual, Staatsarchiv Zürich (StAZ) B II 261, S. 6; das Missive vom selben Tag, das die Stadt an die Ober- und Untervögte verschickte, in StAZ B IV 54, fo. 263-264.

erlebt haben.<sup>2</sup> Entsprechend sind die Vorstellungen über das wichtigste Volksfest des eidgenössischen Vororts recht ungenau; selbst über das Datum seiner Abschaffung besteht keine Klarheit.<sup>3</sup> Verschiedene Bestände des Zürcher Staatsarchivs, insbesondere die Ratsmanuale, Seckelamtsrechnungen, Mandate und Weinrodel ermöglichen jedoch eine recht präzise Vorstellung, wie die Kirchweihe begangen und um ihr Verbot gerungen wurde.

### Die Kirchweihe in der christlichen Tradition

Rituale finden sich in allen Gesellschaften: Es sind Anlässe, die von Kollektiven begangen werden, regelmässig wiederkehren (etwa kirchliche Feiertage) oder einen klar definierten Auslöser haben (beispielsweise Hochzeiten), nach – mehr oder weniger klaren – Regeln ablaufen und bei denen Symbole (etwa die weisse Farbe) und symbolisches Handeln (wie der Ringtausch) eine grosse Rolle spielen. Rituale sollen integrierend wirken, also der Gruppe ihre Gemeinsamkeiten vor Augen führen, das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken. Gerade durch ihre geschriebenen und vor allem ungeschriebenen Regeln schaffen sie nicht nur Ordnung, sondern sie symbolisieren diese auch als unwandelbar, ewiggültig. Insofern sind Rituale im eigentlichen Sinn des Wortes konservativ: Sie bilden die geltenden Normen und Hierarchien symbolisch ab. Gleichzeitig sind aber

<sup>2</sup> Vgl. David von Moos, *Astronomisch-politisch-historisch u. kirchlicher Calender für Zürich*, Zürich 1774-1777, 2. Teil, insbes. S. 193-204; ausserdem die unten angeführten Passagen aus David Herrliberger, *Heilige Ceremonien Gottes und Götzen-Dienste aller Völker der Welt, oder Eigentliche Vorstellung und Begriff der vornehmsten Gottes-dienstlichen Pflichten, Kirchen- und Tempel-Gebräuchen...*, Zürich 1748; Johann Jacob Wirz, *Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich ... betreffen*, Zürich 1794; sowie Johann Caspar Bluntschli, *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, 2. Teil: *Die neuere Zeit*, Zürich 1839.

<sup>3</sup> Balz Spörri, *Feuerschlucker, Bärenführer und Damen ohne Unterleib*. Zur Geschichte der Chilbi im Zürcher Oberland, in: *Heimatspiegel* (Beilage zum «Zürcher Oberländer», Nr. 8, August) 1987, S. 57-63 nennt auf S. 59 das Jahr 1572 als Schlusspunkt, allerdings ohne Beleg. Karl Dändliker, *Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich*, 2. Bd., Zürich 1910, S. 398, gibt 1577 an, möglicherweise aufgrund des wei-

Rituale gerade in der vormodernen Gesellschaft der öffentliche Raum *per se*, in dem um Änderungen gerungen werden kann. Kleinste Umstellungen in einem Zeremoniell, etwa die Reihenfolge bei einem Botschafterempfang, sind nicht Folge, sondern Ursache von anders wahrgenommenen Gleichgewichten. Da Rituale der Ort sind, wo Rang und Status demonstriert, aber auch in Frage gestellt werden, laden sie geradezu dazu ein, die Grenzen zu erforschen und zu verschieben, Konflikte auszutragen, die Ordnung zu verändern. Auch bei den folgenden Ausführungen über die Zürcher Kilbi wird dieses Janus-Gesicht des Rituals zu berücksichtigen sein: Gegen aussen schafft es Gemeinschaft und Stabilität, im Inneren kann es der Ort sein, um Herrschaft und Ordnung in Frage zu stellen.

Wie viele Rituale, die von den christlichen Kirchen gefeiert wurden und werden, ist die Weihe heiliger Orte ursprünglich ein antikeidnischer Brauch. In der katholischen Kirche breitet sich die Kirchweihe («dedicatio») im Frühen Mittelalter aus: Am Ende des 8. Jahrhunderts wird erstmals ein entsprechender Ritus festgelegt. Schon viel früher, im 5. Jahrhundert, ist in Rom die Feier des Kirchenpatrons belegt: Der Festtag des Heiligen wird jährlich von der Kirchengemeinde begangen. Im späten Mittelalter nimmt die weltliche Seite dieser Erinnerungsfeier überhand: Fressgelage, Tanz, Jahrmarkt und von Ort zu Ort verschiedene Spiele und Wettkämpfe prägen die Kilbe, Kirmes oder Kirta.<sup>4</sup>

ter unten erwähnten Tanzverbots vom 9. September. Peter Ziegler, *Zürcher Sittenmandate*, Zürich 1978, S. 70-72, erwähnt neben vielen anderen Mandaten auch dasjenige von 1597. Autoren des 18. und 19. Jahrhunderts bringen das Verschwinden der Kilbi mit dem Brückeneinsturz von 1566 in Zusammenhang, so etwa Friedrich Vogel, *Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820*, Zürich 1845, S. 328; häufig wird auch Johann Jakob Breitingers Auftreten (dazu unten S. 231 f.) dafür verantwortlich gemacht, so bei Von Moos, *Astronomisch-politisch-historisch u. kirchlicher Calender*, 2. Teil, S. 202: «A. 1638 den 25 Augstm. aber ward alles Kilbewesen abgekennt, und die Kilwe in einen Bättag abgeändert»; Ludwig Tobler, *Altschweizerische Volksfeste*, in: *Jahrbuch für Schweizer Geschichte* 19 (1894), S. 11; und noch bei Rosa Schaufelberger, *Die Geschichte des Eidgenössischen Bettages mit besonderer Berücksichtigung der reformierten Kirche Zürichs*, Langensalza 1920, S. 26.

<sup>4</sup> *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 1, Freiburg 1957, Sp. 578f. (Anniversarium); Bd. 6, Freiburg 1961, Sp. 302-305 (Kirchweihe).

## Ursprung und Wesen der Zürcher Kilbi

Im mittelalterlichen Zürich teilt die Kilbi den Charakter eines Volksfestes mit anderen kirchlichen Feiertagen: Fronleichnam, die Prozession mit dem Esel am Palmsonntag, die Pilgerfahrt nach Einsiedeln am Pfingstmontag, die Prozession der Reliquien auf den Lindenhof am Pfingstmittwoch.<sup>5</sup> Im Jahr 1524 werden die erwähnten Feiertage abgeschafft; für Zwingli gehören sie zum verwerflichen Götzendienst. Aus diesem Anlass vermerkt der altgläubige Edlibach kaum anders als der reformierte Chronist Wyss, dass damit «vil grosser houffart von wib und mannen erspart wird und vil unnützer reden under wegen blibe, als war waß etc.»<sup>6</sup> Noch drastischer ist Heinrich Bullingers Beschreibung der Pilgerreise vom Pfingstmontag: «Welchs nitt nun grossen unkosten, sunder ouch vil unordnung und anlaß zuo uppkeit und lastern gab. Wie dann uff einen Cruetzgang, ein zyt, 7 uneelicher kinden (wie man war für sagt) überkommen wurdent».<sup>7</sup> Die Abschaffung der katholischen Rituale erfolgt offensichtlich nicht nur aufgrund theologischer Überlegungen; sie soll auch die regelmässigen Exzesse der Untertanen verhindern.

Nicht zu den abgeschafften Feiern zählt jedoch die Kirchweihe, obwohl sie für eine weitergehende Sozialdisziplinierung ebenfalls ein Ärgernis darstellt und auch liturgisch bedenkliche Aspekte aufweist;

<sup>5</sup> Vgl. zu den städtischen Prozessionen Christine Barraud Wiener/Peter Jezler, Liturgie, Stadtopographie und Herrschaft in den Festtagsprozessionen des Zürcher Liber Ordinarius, in: Heidi Leuppi (Hg.), *Der Liber Ordinarius des Konrad von Mure. Die Gottesdienstordnung am Grossmünster in Zürich (Spicilegium Friburgense, Vol. 37)*, Fribourg 1995, S. 127-156. Beschrieben werden sie von verschiedenen Zeitgenossen, so von Hans von Waldheim, *Die Pilgerfahrt des H. v. W. im Jahre 1474*, hg. von Friedrich Emil Welti, Bern 1925, S. 82f.; von Heinrich Bullinger, *Reformationsgeschichte*, hg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, Bd. 1, Frauenfeld 1838, S. 160; von Bernhard Wyss, *Chronik*, hg. v. Georg Finsler (*Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte*, Bd. 1), Basel 1901, S. 51-55; von Gerold Edlibach, vgl. die Edition von Peter Jezler, «Da beschachend vil grosser endrungen». Gerold Edlibachs Aufzeichnungen über die Zürcher Reformation 1520-1526, in: Hans-Dietrich Altendorf/Peter Jezler (Hg.), *Bilderstreit. Kulturwandel in Zwinglis Reformation*, Zürich 1984, S. 50-54.

<sup>6</sup> Jezler, «Da beschachend vil grosser endrungen», S. 54; Wyss, *Chronik*, S. 53: «gar vil hochfart und schowspil».

<sup>7</sup> Bullinger, *Reformationsgeschichte*, Bd. 1, S. 160.

so verspottet Zwingli die Segnung der Kirchweihküchlein.<sup>8</sup> Doch die Kilbi ist in Zürich längst viel mehr als die religiöse Feier einer bestimmten Kirchgemeinde; sie ist Staatsakt einer ganzen Stadt, ja des gesamten Kantons, dessen Bürger und Untertanen sich an diesem Tag in der Hauptstadt treffen. Der 11. September ist der Tag, an dem im Jahr 874 das Fraumünster geweiht worden ist, die ursprüngliche Stadtherrin; es ist der – seither für die ganze Diözese Konstanz verbindliche – Feiertag der beiden Märtyrer Felix und Regula, zu denen zumindest in der Stadt Zürich im 13. Jahrhundert der lokale Heilige Exuperantius hinzugesellt wird.<sup>9</sup> Auch nach der Reformation, ja bis ins 19. Jahrhundert finden sich immer wieder Datumsbezeichnungen wie «Felix und Reglen Tag»,<sup>10</sup> zusehends häufiger jedoch «Unser Herren Tag» – wobei unter «Herren» die Stadtpatrone zu verstehen sind.<sup>11</sup> Während auf diese Art das Datum, der 11. September, umschrieben wird, meinen «Kilwÿche», «Kilwÿj», «Kilbi» und zahlreiche andere Schreibweisen das Fest selbst, sowohl in der Stadt Zürich als auch in den Landgemeinden, wo es jeweils an dem Tag begangen wird, den der Patron der Dorfkirche oder der lokale Brauch vorgibt.<sup>12</sup> Solche Feierlichkeiten erstrecken sich oft über mehrere Tage, und

<sup>8</sup> Huldreich Zwingli, Auslegen und Gründe der Schlussreden, in: id., *Sämtliche Werke*, Bd. 2, Leipzig 1908, S. 87.

<sup>9</sup> Peter Vogelsanger, *Zürich und sein Fraumünster. Eine elfhundertjährige Geschichte (853-1956)*, Zürich 1994, S. 31, 64, 68.

<sup>10</sup> Anton Largiadèr, Das reformierte Zürich und die Fest- und Heiligtage, in: *Zwingliana* 9 (1953), S. 497-525, hier 501.

<sup>11</sup> Im Weinrodel von 1480-1551 (StAZ A 93, 2) steht «win uff unser herren sant felix und regula tag» u. ä. (1495-1500, 1503-1512) oder «win uff unser herren tag» (1488, 1490, 1494, 1501-1502, 1513-1529, 1537-1551); letztere Bezeichnung setzt sich also bereits vor der Reformation weitgehend durch. Nach der Reformation wird die Bezeichnung offenbar nicht immer richtig verstanden, vgl. Johann Jacob Breitingen, *Die Alt und Neiw Kilbe. Oder ein kurtzer Bricht was Kilbe, was Alte unnd Neiuwe Kilbe: auff bitt eines guten Freundis etwan geschriben*, Zürich 1639, S. 47: «Da der unberichtete gemeine mann anders nit gedenckt, dann durch unsere Herren werdind verstanden unsere gnedige Herren Burgermeister unnd Rhat der Statt Zürich. Diß geschicht aber auß einfalt und auß mangel waarhafften brichts. Dann durch unsere Herren sind vor der Reformation verstanden worden S. Felix, S. Regula, und S. Exuperanzj».

<sup>12</sup> Von Moos, *Astronomisch-politisch-historisch u. kirchlicher Calender*, 2. Teil, S. 202, erwähnt einige Kirchweihen in Stadtnähe: «Lange nach der Reformation ward nicht nur wegen des Grossen Münsters, sondern auch wegen Oetenbachs, Selnau, Zürichberg usw. Kirchweyh gehalten».

insofern bezeichnet «jetz an der kilchwychi» in Zürich nicht unbedingt den 11. September; die Feierlichkeiten dauern meist drei Tage, vom «Kilchabend» am Vortag der eigentlichen «Kilwy» zur «Nachkilwy» am 12. September.<sup>13</sup> Dazu kommt, dass – mindestens von 1495 bis 1512 – «Unser Herren Tag», wenn er auf einen Freitag oder Samstag fällt, erst am darauf folgenden Sonntag begangen wird.<sup>14</sup>

Die Zürcher Kilbi findet, wie Kirchweihfeste im allgemeinen, in der Zeit nach der Ernte statt, wenn die Arbeitsbelastung der Bauern vorübergehend nachlässt. Der 11. September ist in vielfacher Hinsicht ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie ökonomische und politische Bedürfnisse und der natürliche und christliche Kalender aufeinander abgestimmt sind. Ursprünglich ist die Kilbi in wesentlichen Teilen ein Erntedankfest: Die Scheunen sind gefüllt, nun darf man prassen, der sonst so seltene Überfluss wird zelebriert.<sup>15</sup> Ausdruck davon sind auch die Kirchweihkuchen oder in Zürich die ausgeteil-

ten Semmeln, auf die noch zurückzukommen ist.<sup>16</sup> Der Wein vom vergangenen Jahr ist jetzt trinkreif, die nächste Ernte im offiziell als «Weinmonat» bezeichneten Oktober steht bevor – ein zentrales Ereignis in einem Kanton wie Zürich, wo der Wein auch für die Staatskasse von einiger Bedeutung ist.

«Unser Herren Tag» ist über den landwirtschaftlichen Kalender hinaus in verschiedener Hinsicht bedeutungsvoll. Der christliche Kalender kennt zwischen Pfingsten beziehungsweise Fronleichnam und Allerseelen oder Advent keine grösseren kirchlichen Feste. In diese der (Land-)Arbeit vorbehaltenen Monate fallen indessen die Fronfasten (Quatember) im Anschluss an Kreuzerhöhung (14. September), die wie auch die drei anderen Fronfasten (nach dem 1. Fastensonntag, Pfingsten und dem 3. Advent) den Beginn einer neuen Jahreszeit ankünden. Die Zürcher sehen auch nach der Reformation den Feiertag ihrer Stadtpatrone in enger Verbindung mit Fronfasten, was insofern von grosser Bedeutung ist, als diese für zahlreiche weltliche Geschäfte ein Stichdatum darstellen – und zwar in vieler Hinsicht mindestens bis in das 18. Jahrhundert. «Auf unser Herren Tag» werden Abgaben und (Miet-)Zinsen fällig,<sup>17</sup> jährlich oder vierteljährlich bezahlte Löhne sowie Almosen entrichtet,<sup>18</sup> Gerichtstermine angesagt, eine «Vormetzgete» veranstaltet<sup>19</sup> und Wohnungen gekündigt (was sonst nur noch an Ostern möglich ist,

<sup>13</sup> Breiting, *Die Alt und Neüw Kilbe*, S. 60: «Das an 3 Tagen: Kilwe abend; Kilwe selbst; Nachkilwe». Vgl. Emil Egli, *Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533*, Zürich 1879, S. 559 (Nr. 1259 vom 12. September 1527); ausserdem StAZ F III 32, 1508, S. 21 (Hervorhebung von mir): «2 lb. den spillüth so min herren an unser herren tag und an der kilwij min herren bruchend». Die Nachkilbi, der Tag nach der Feier, wird wenigstens zeitweise auch von der Obrigkeit mehr als geduldet, vgl. StAZ F III 32, 1534: «3 lb. 10 ß den armbrustschützen an der nachkilchwichj zu verschiessen, uff gheiss miner herren»; 1570 wird «an der Nachkilbe hern Apt von Wettingen» ein Essen spendiert.

<sup>14</sup> Vgl. den Hinweis bei Bluntschli, *Staats- und Rechtsgeschichte*, S. 281, Anm. 303, und die Weinrodel (StAZ A 93, 2). Der Weinausschank findet 1495, 1500, 1501, 1506, 1507 und 1512 am «Sonntag nach sannt Felix und sannt Regula tag» statt (nicht jedoch 1490, obwohl der Feiertag auf einen Samstag fällt), in den übrigen Jahren dagegen «uff unser herrren tag» beziehungsweise «uff mentag was unser lieben heiligen und herren sannt Felix Sant Regula und Exuperantius tag» (1503), «uff dornstag sannt felix und sant regula tag» (1505) oder «uff unser herren tag so da was zynstags» (1548). Die Rodel legen allerdings die Vermutung nahe, dass ab 1513 «Uff unser herren tag» selbst gefeiert wird, auch wenn er auf einen Freitag oder Samstag fällt.

<sup>15</sup> Hanns Bächtold-Stäubli (Hg.), *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Bd. 4, Berlin/Leipzig 1931/32, Sp. 1421-1425; *ibid.*, Bd. 5, Berlin/Leipzig 1932/33, Sp. 672. Vgl. zur Entsprechung von Bauern-, Kirchen- und politischem Kalender auch Edward Muir, *Civic ritual in Renaissance Venice*, Princeton 1981, S. 75. Manche Bräuche der Kirchweihen entsprechen denen von Maifesten und Pfingsten; so ist es im mittelalterlichen Zürich beispielsweise üblich, die Geistlichen am Pfingstmittwoch mit Brot zu speisen.

<sup>16</sup> Dazu unten S. 208.

<sup>17</sup> Egli, *Aktensammlung*, S. 846 (Nr. 1916, Einnahmen der Stadt von 1532): «vom Sacramentshaus auf u. Herren Tag»; noch 1629 wird vermerkt: «Ingenommen von Baden Zinsen uf unser Herren Tag» (F III 32). Vgl. Breiting, *Die Alt und Neüw Kilbe*, S. 47: «Die nur ein wenig geläsen habend unserer Landen alte Zinßverschreibungen, die wüßend daß die Zinß gemeinlich gestelt sind und verfallend auff unser Herren tag».

<sup>18</sup> Vgl. die Seckelamtsrechnungen (F III 32), z. B. 1532, S. 25: «20 lb. Cunrat Ruters seligen frowenn für iren jarlon zuo unser herren tag»; S. 129f.: «Usgebenn Schrybren und amptlütten, von der fron vastenn unser herren tags». Häufig werden auf diesen Tag auch Zustupfe gewährt, z. B. 1539, S. 23: «6 lb. Heinrichen Schmidli zu einer beßerung sins lons von der fronnvasten unser herren tag». Von Moos, *Astronomisch-politisch-historisch u. kirchlicher Calender*, 2. Teil, S. 204: «Und endlich geschiehet jährlich auf die Kirchweyh-Fronfasten die Austheilung der Gottesgaben aus dem Predikanten- und Wittwenfond, gegen die Predikanten Wittwen».

<sup>19</sup> StAZ B II 253, S. 18 (6. September 1595): «Die Kilwj ist abermaln, wie die vergangen Jar, abkhendt. Und stelt man den metzgeren uff ir fragen, frÿj, das sy metzgen mögint»; vgl. B II 228, S. 13 (20. August 1589) und B II 245, S. 12 (8. September 1593).

weshalb von «Ostergemächern» und «Kirchweihgemächern» gesprochen wird).<sup>20</sup> Kurz nach Pfingsten und in der Kilbi-Woche werden ferner die beiden Stadtzürcher Jahrmärkte («Messe») mit zahlreichen Ausnahmeregeln («Freiheiten») ausgerufen.<sup>21</sup> Händler und Schau-  
steller reisen für eine Woche an die Limmat, wie dies bis heute für die Kilbi auf der Zürcher Landschaft üblich geblieben ist.

Neben solchen offiziellen Daten, die um «Unser Herren Tag» terminiert sind, bilden die Feierlichkeiten zu Ehren von Felix und Regula vor und nach der Reformation ein zentrales Ereignis in der Biographie der Zürcher Bürger und Untertanen: Die Magistraten führen vertraute Gespräche mit vornehmen Gästen,<sup>22</sup> während das gemeine Volk sich mit den Fremden beim Gelage und in verschiedenen Wettkämpfen misst. Gegenseitige Besuche ganzer Delegationen oder einzelner Bekannter und Kontrahenten prägen im Spätmittelalter die zahlreichen Kirchweihfeste, aber auch nach dem reformatorischen Bruch und dem eidgenössischen Bürgerkrieg stellen sich zu diesem Anlass Angehörige verschiedener Orte und Konfessionen ein: 1549 werden Luzerner, Schwyzer, Uerner und Zuger in Zürich verzeichnet, und letztere tauchen in Gesellschaft anderer Städte auch 1568 auf.<sup>23</sup>

Bei solchen mehr oder weniger brisanten Besuchern steht die persönliche und lokale Ehre häufig im kontrollierten Wettkampf auf dem Spiel, insbesondere bei Schiesswettbewerben, und ebenso im unkontrollierbaren Streit, der «uß hochmuot oder muotwillen»

<sup>20</sup> David von Wyss, *Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich*, Zürich 1796, S. 166; Bluntschli, *Staats- und Rechtsgeschichte*, 2. Teil, S. 281.

<sup>21</sup> Von Moos, *Astronomisch-politisch-historisch u. kirchlicher Calendar*, 2. Teil, S. 146, 204; «Unser Herren Tag» ist noch im 19. Jahrhundert der Termin des Herbstmarkts, vgl. Largiadèr, *Das reformierte Zürich*, S. 511. Zur Zürcher Messe Fritz Lendenmann, *Die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtstaat Zürich*, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Zürich 1996, S. 136.

<sup>22</sup> Vgl. etwa Johannes Strickler (Hg.), *Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521-1532*, Bd. 2, Zürich 1879, S. 305, über hochrangige politische Gespräche («was da gehandelt werde, sei noch verborgen») anlässlich der Zürcher Kirchweih.

<sup>23</sup> StAZ F III 32, 1568: «frömden gar vil von Zug, Baden, Mellingen, Bremgarten, Wyl, Winterthur und Stein»; vgl. Walter Schaufelberger, *Der Wettkampf in der Alten Eidgenossenschaft. Zur Kulturgeschichte des Sports vom 13. bis ins 18. Jahrhundert* (Schweizer Heimatbücher, Bd. 156-158), Bern 1972, S. 43-45.

off untr hien tug in huyen die Babar min hien  
den hat von die kluy. hinar sind den dem ge Brauch als henust / hat  
man

Libung	4	huyen	
ylhoro		huyen	
kloro		huyen	
offkon		huyen	
walipellen		huyen	
schweizerberg		huyen	
bergogen unil		huyen	
wangon	el	huyen	
Wintstuf	eee	huyen	
bruit	eee	huyen	
abruol		huyen	
altwif		huyen	
Dreickon und rieben	eee	huyen	
ebmatrigen	ey	huyen	
huyenstuf		huyen	
huyenstuf	eee	huyen	

Ausschnitt aus dem Weinrodel des Jahres 1494  
An der Kirchweih 1494 erschienen 4448 Mann aus der Landschaft Zürich, denen 36 Eimer Wein ausgeschenkt wurden. Das grösste Kontingent stellte die Grafschaft Kyburg mit 1100 Mann.  
140 Besucher kamen von Winterthur, 100 aus Bremgarten, 50 aus Rapperswil. Einige «Kanten» Wein wurden zudem Männern von Glarus und Schwyz sowie von Rapperswil gespendet.  
(Staatsarchiv Zürich)

immer wieder ausbrechen kann – «es sye uff kilchwyhinen oder andren orten», wie Zwingli die Provokationen zwischen Schwaben und Schweizern kritisiert.<sup>24</sup> Solche oft blutigen Streitigkeiten machen es nötig, dass auch in Zürich zur Kirchweihe zusätzliche Wachmannschaften besoldet werden.<sup>25</sup> Viele Prügeleien entbrennen um Frauen oder Mädchen; gleichzeitig ist die Kilbi ein wichtiger Ort der Begegnung: Manche Hochzeit und Schwangerschaft nimmt hier ihren Anfang.

Über die Zahl und die Herkunft der Zürcher Kilbi-Besucher von 1480 bis 1551 geben – mit einigen Lücken – die Weinrodel im Zürcher Staatsarchiv Auskunft: «Rödel umb den wÿn so uff unserer Herren tag gegen ynkommenen Landschafft mit Benambsung der Zahl der personen so uß jeder Statt, Dorff und Ort kommen sind, ab anno 1480 ad annum 1551».<sup>26</sup> 1480 werden 1529 Gäste gezählt, 1483 sind es 2927, 1494 dann 4448 und 1499 wieder nur 2300. Die Besucherzahlen schwanken auch im 16. Jahrhundert recht stark: Im Pestjahr 1519 zählt man nur 1790 Gäste und 1525, kurz nach den Bauernunruhen, bloss 2230; dagegen strömen 1518, 1523, 1524, 1526 und 1538 stets etwa 6000 Landbewohner in die Stadt. In der Regel sind es in der ersten Jahrhunderthälfte zwischen 3000 und 4200 Untertanen, die am 11. September Zürich besuchen;<sup>27</sup> nicht einberechnet in diese Zahlen sind die Gäste, die aus Winterthur, Stein am Rhein und Orten ausserhalb des Kantons stammen. Die Besucherzahlen erscheinen in der richtigen, beeindruckenden Dimension, wenn man berücksichtigt, dass die einzelnen Gemeinden bis zu vierzig Kilometer (zwei Tagesreisen zu Fuss) von der Stadt entfernt liegen und dass die Mannschaftsstärke der Landschaft (ohne Winterthur und Stein

<sup>24</sup> Zwingli, *Auslegung*, S. 283.

<sup>25</sup> StAZ F III 32, 1533, S. 26 (Lohneintrag): «denen so an unser herren tag zuo nacht, als der zimberman entlipt ward, wachhend».

<sup>26</sup> StAZ A 93, 2; es fehlen die Jahre 1491-1493, 1509, 1528 und 1530 bis 1537.

<sup>27</sup> 1500 werden 3154 Teilnehmer gezählt; 1501: 3229; 1502: 2979; 1503: 3174; 1504: 4531; 1505: 2911; 1506: 3520 (sowie etwa 500 aus nichtzürcherischen Gebieten); 1507: 3755; 1508: 4197; 1510: 4200; 1511: 3323; 1512: 4285; 1513: 2348; 1514: 2820; 1515: 2320; 1516: 4052; 1517: 4102; 1518: 6338; 1519: 1790; 1520: 3403; 1521: 3868; 1522: 4760; 1523: 5829; 1524: 5816; 1525: 2230; 1526: 5914; 1527: 3172; 1529: 3598; 1538 sind es 6533, 1545 3711 und 1551 3941 Besucher.

am Rhein) im Jahr 1529 10 689 Mann beträgt<sup>28</sup> – in einem sehr guten Jahr begeben sich also fast zwei Drittel der wehrfähigen Bevölkerung zur Kilbi in die Stadt.

Wie nicht anders zu erwarten, sind die Dörfer, die nahe bei der Stadt liegen, im allgemeinen besonders gut vertreten: Je weiter der Weg ist, desto stärker werden die Gründe gewichtet, die ein Fernbleiben nahelegen können – schlechtes Wetter, Feld- und Hausarbeiten, Seuchengefahr, Krankheit, Streitigkeiten mit anderen Dorfbewohnern. Entsprechend sind die Gemeinden in Stadtnähe oder am See im Weinrodel einzeln aufgeführt, fernere Gebiete dagegen oft nur pauschal (etwa «Enneramt»). In den 1520er Jahren besuchen im Schnitt 265 Küsnachter die Kilbi, rund zweihundert Einwohner von Horgen, um die hundertfünfzig aus den Landvogteien Greifensee und Regensberg, dem Freiamt und Illnau sowie jeweils etwa hundert Untertanen aus der Landvogtei Grüningen und dem Enneramt, Zollikon, Thalwil, Kloten, Embrach, Meilen, Pfäffikon und Umgebung; gegen achtzig kommen im Schnitt aus Regensdorf, Schwamendingen und Umgebung, Männedorf, Rümlang, Höngg, dem Neuamt, Birmsdorf und Umgebung, etwa sechzig sind es aus Stäfa, Hirslanden, Eglisau, Dübendorf, Dietikon und Umgebung und rund vierzig aus Wallisellen, Fluntern, Oberstrass, Wipkingen, Hedingen, Wiedikon, Riesbach, Wangen, Dietlikon, Altstetten, Enge, Bülach, Richterswil, Winkel und Umgebung; etwa dreissig Besucher stammen aus Unterstrass, Nürensdorf und Umgebung, Hottingen, Albisrieden, Wädenswil, Lunkhofen, Pfungen und Umgebung, während im Schnitt nur zwanzig aus der fernen Landvogtei Andelfingen anreisen, etwa gleich viel wie aus den kleinen, aber näheren Gemeinden Maur, Rorbas, Opfikon und Uitikon. Gerade das Beispiel von Andelfingen, aus dem 1526 hundert Gäste eintreffen, häufig aber auch niemand, zeigt, wie stark wichtige politische Ereignisse, insbesondere die Reformation und der Bauernkrieg, die Mobilisierung beeinflussen: erstere offensichtlich in positivem, letzterer stark in negativem Sinn. Die Teilnahme an oder Abwesenheit von der Kilbi ist eine aufschlussreiche «Abstimmung mit den Füßen».<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Werner Schnyder, Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert. Eine methodologische Studie, in: *Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft* 14 (1925), S. 1-132, hier 97.

## Der Ablauf der Zürcher Kilbi

Die einzige Überlieferung zu einer städtischen Kirchweihfeier beschreibt diejenige von 1526; sie findet sich bei den Missiven und ist von Emil Egli in seiner Aktensammlung ediert worden.<sup>30</sup> Vermutlich ist die aussergewöhnlich hohe Besucherzahl (fast 6000 Gäste) in einer sehr kritischen Phase der Reformation der Grund dafür, dass der Stadtschreiber die wichtigsten Elemente der Kilbi aufgezeichnet hat. Nach seinem Bericht erreichen am Morgen des 11. September nicht nur die Untertanen vom Land die Stadt, sondern auch «ander nächpuren», insbesondere aus der Grafschaft Baden und Schaffhausen: «Die ziehend mit iren spilen, trummen und pffien harin gen Zürich», wo sie von zwei Kleinräten zu Fuss empfangen werden. Letztere sind vom Rat ernannt worden und haben am Vorabend in der Ratstube zum Schneggen mit zwei weiteren Kollegen gegessen und den Wein gekostet, der den Untertanen ausgeschenkt werden soll.<sup>31</sup> Die vier Kleinräte sind wohl gemeinsam verantwortlich für den ganzen Ablauf der Feierlichkeiten; die ehrenvollste Aufgabe kommt jedoch den beiden zu, die gemeinsam mit den Seevögten den Einwohnern der Seegemeinden auf dem Wasserweg entgegenfahren<sup>32</sup> und manchmal bereits in einem dieser Dörfer an einem ersten Gelage teilnehmen.<sup>33</sup> Das prächtigste Spektakel der Kilbi ist die Einfahrt aller Schiffe dieser Anrainer, die, angeführt von Pfarrer und Untervogt und begleitet von lauter Musik, die zahlreichen Zuschauer erfreuen: Die Schiffe umfahren dreimal den Wellenberg, den Gefängnisturm, der einsam aus der Limmat ragt, und legen beim

<sup>29</sup> Die Tabellen mit den genauen Besucherzahlen von 1519 bis 1529 finden sich als Anhang zu meinem Aufsatz «Ein Irrtum Bullingers? Die Kilbi von 1525 als Ausdruck bäuerlicher Opposition», der in der *Zwingliana* erscheinen wird.

<sup>30</sup> Egli, *Aktensammlung* S. 487f. (Nr. 1038).

<sup>31</sup> Zentralbibliothek Zürich (ZB), MS J 387 («Wie es auf unser Herrentag zum Schneggen und Rüden sol gehalten werden», vom 29. August 1555), S. 199f.

<sup>32</sup> StAZ B II 43, S. 25 (1508): «Caspar Göldli, Heinrich Walder söllend an der Killwy die Schiff empfachen und uffem Hoff die tentz versorgen»; ähnlich auch B II 26, S. 76 (1495).

<sup>33</sup> StAZ F III 32, 1508, S. 21 (Ausgaben): «11 lb. 10 ß hand die seevögt zu Meillen verzert»; ähnlich 1504, S. 11.

Fraumünster an.<sup>34</sup> Glocken läuten die Feierlichkeiten ein, und ein gemeinsamer Gottesdienst vereint Städter und Bewohner der Landschaft.<sup>35</sup> Doch es sind die weltlichen Seiten, welche die Beliebtheit der Zürcher Kilbi erklären: Die bewaffneten und musizierenden Formationen aus den Dörfern und von weiter weg ziehen in prächtigem Gewand einzeln und in Gruppen durch die Stadt, und auf dem Lindenhof wird getanzt. Unüberhörbar sind auch die professionellen Musiker und andere fahrende Künstler («spillüt»), die bei dieser Gelegenheit Anerkennung und Verdienst in der Limmattstadt suchen: vor allem «pfyffer» und «trumen, thrumeetern, trummen-schlacher» (Trommler), ausserdem auch «luthenschlacher» (Lautenschläger), «gygen» (Geigenspieler), «bengleren, bengelträger» (Bänkelsänger?), Narren und Hanswurst («bufinen», nach dem italienischen «buffone»),<sup>36</sup> schliesslich auch eigentliche Schauspieler, die beispielsweise das Gleichnis vom verlorenen Sohn aufführen.<sup>37</sup>

Verbote, die immer wieder in den Septembertagen vor der Kilbi erlassen werden, zeigen auch, welche Belustigungen zu den Feierlichkeiten gehören, von den Magistraten aber schon früh als Exzesse bekämpft werden: Knaben gefährden sich und ihre Mitmenschen, indem sie mit Büchsen und Pulver hantieren,<sup>38</sup> und in der Nacht droht Gefahr, wenn mit «schouben oder facklen uf der gassen» umhergezogen wird.<sup>39</sup> Infolge der Reformation wird schärfer gegen

einige altherkömmliche Vergnügungen vorgegangen: «Das Umziehen, Musizieren und Tanzen nach Betläuten» wird schon zu Zwingli's Zeiten mit einer Busse von 1 lb. (Pfund) und 5 ß (Schilling) belegt.<sup>40</sup>

Der wichtigste offizielle Integrationsakt an der Kilbi ist der Ausschank von Wein an die Untertanen von fern und nah: «Item, man gibt von gmeiner stad einem jeden ein quärtli wins desselbigen jars gewachsen, ist allweg vieren ein kopf». Die einzelnen Dörfer, manchmal mehrere zusammen, schicken zwei bis drei Männer zu den beiden Säckelmeistern und dem Stadtschreiber, dem Unterschreiber «oder dero substituten – doch ist allweg gwonlich ein stadtschreiber selbs daby».<sup>41</sup> Die Abgeordneten haben auf einem Zettel den Namen der Gemeinde und die Anzahl der Personen aufgeschrieben, die von dort eingetroffen sind.<sup>42</sup> Der Schreiber notiert die Zahl im Weinrodel, die wie erwähnt teilweise erhalten sind, und unter Aufsicht der Eichmeister («Simmer») geben die Stadtknechte – die dafür einen Batzen Trinkgeld erhoffen dürfen – den Landbewohnern für die wartenden Dorfgenossen ein oder zwei Jahre<sup>43</sup> alten Wein mit: Jeweils vier Gäste haben einen Kopf («cupa vini»)<sup>44</sup> zugute,<sup>45</sup> das sind zwei Landmass zu 1,83 Litern, womit also das jedem Besucher zustehende «quärtli wins» 0,915 Liter ausmacht.<sup>46</sup> Das ist keine bescheide-

<sup>34</sup> Vogel, *Die alten Chroniken*, S. 328; vgl. auch Bullingers Beschreibung anlässlich des Unglücks von 1566, unten S. 221/222.

<sup>35</sup> StAZ B II 224, S. 21 (9. September 1588): Die Kilbi wird nicht abgehalten, «doch wie an einem Sontag nüdestermündner geprediget werden»; B II 228, S. 13 (20. August 1589): «...soll zu künfftigem unser herren tag, ...überall kein Kilchwÿ gehalten werden weder mit lüthen, predigen, es syge am abent oder dannach, ...».

<sup>36</sup> Die verschiedenen Spielleute finden sich regelmässig in den Seckelamtsrechnungen (StAZ F II 32); vgl. zu ihnen auch *Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*, s. v.

<sup>37</sup> StAZ F III 32, 1570: «Ouch im Abentbrot durch die so den verlornen son gespilt, unnd inen zugesächen, azit wÿn unnd brot ufgangenn, dann sobald das Spil ufsgÿn, ist jederman hinweg gangen, das man kein ürten machen können».

<sup>38</sup> Egli, *Aktenammlung*, S. 248 (Nr. 576, 10. September 1524); es handelt sich um die Erneuerung einer Satzung von 1503, was zeigt, dass diese nicht viel gefruchtet hat.

<sup>39</sup> Egli, *Aktenammlung*, S. 559 (Nr. 1259, 12. September 1527); «schouben» sind Strohfackeln (von «schaub», Strohhaufen).

<sup>40</sup> Egli, *Aktenammlung*, S. 650 (Nr. 1528); 896 (Nr. 2005 = StAZ A 42.2), wo ausdrücklich das «Sumbern» (Trommeln) verboten wird.

<sup>41</sup> Egli, *Aktenammlung*, S. 487.

<sup>42</sup> In den Rodeln fällt auf, dass viele Gemeinden über mehrere Jahre hinweg gleich viele Teilnehmer ausweisen, häufig erst noch eine runde Zahl. Da eine solche Regelmässigkeit unwahrscheinlich ist, kann man vermuten, dass jeweils eine gebräuchlich gewordene, pauschale Zahlenangabe erfolgt, wenn eine Gemeinde vollzählig anrückt – die Veränderungen, die sich wegen ein paar Kranken, Verstorbenen oder ins Mannesalter Vorgerückten ergeben, brauchen dabei offenbar nicht berücksichtigt zu werden.

<sup>43</sup> StAZ B II 105, S. 16 (Ratsmanual vom 29. August 1558): «Den unseren so har uff die Kilwy kommen soll win vom Lÿj Jar gen werden».

<sup>44</sup> *Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*, Bd. 3, Frauenfeld 1895, Sp. 411.

<sup>45</sup> Bis 1490 scheint die Weinzuteilung noch etwas willkürlich zu sein: So erhalten einmal hundert Mann 25 Köpfe, eine andere Hundertschaft dagegen nur 20; vgl. StAZ A 93, 2. Ab 1494 ist das Verhältnis korrekt 4:1, wobei zugunsten der Untertanen aufgerundet wird; vgl. auch Egli, *Aktenammlung*, S. 487.

<sup>46</sup> *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 1: *Frühzeit bis Mittelalter*, Zürich 1995, S. 504 («Altes Mass, Gewicht und Geld»).

ne Menge: Bei rund 6000 Besuchern, wie das im Jahr 1526 der Fall ist, erfordert dies 1500 Köpfe, was wiederum 50 Eimern entspricht. Der Durchschnittspreis pro Eimer beträgt von 1520 bis 1540 rund 62 Schilling, also kostet das Quärtli etwa  $\frac{1}{2}$  Schilling, und die 50 Eimer Wein sind gute 3000 Schilling (150 Pfund) wert<sup>47</sup> – keine Bagatelle, auch wenn die Stadt den Staatswein etwas billiger als zum offiziellen Preis verrechnen kann.<sup>48</sup> Anders als die Schwörtage, die den Bürgern, also den Städtern vorbehalten sind, und die Huldigungen beim Wechsel der Vögte, welche die Untertanen einer Vogtei vereinen, ist der Weinausschank an der Kilbi ein Anlass, ja der einzige regelmäßige Anlass, an dem sich Bewohner des gesamten Zürcher Territoriums begegnen und in der Weingabe den ihnen gemeinsamen Status und die Bindung an die Stadt erfahren: Es ist der Ort, wo die Stadt politisch zum Staat wird.

Offenbar eher als Ausnahme erhalten manchmal auch einige Städter ihr Quärtli Wein: so die Knaben oder Schifflente, die mit den Seevögten den Seeanrainern entgegengefahren sind, oder im Jahre 1538 die «Wächtern uff den fünf thürmen» und «mýner Herren Nachtwächter».<sup>49</sup> Mindestens zeitweise erhalten auch Nichtzürcher die Weingabe, allerdings ohne dass dies separat im Weinrodel angeführt wird.<sup>50</sup> Umgekehrt gibt es auch Besucher aus dem Zürcher Territorium, die keinen Wein holen, insbesondere die Winterthurer: «denen schenken mine Herren baar gelt, je nach gestalt der sachen und nachdem si von ferrem oder nachem nachkommen sind: vieren 1 Gl. oder vieren 1 kronen oder je nach gestalt der sachen».<sup>51</sup> Das ent-

<sup>47</sup> Vgl. die Tabellen zu Löhnen und Preisen bei Albert Hauser, *Vom Essen und Trinken im alten Zürich. Tafelsitten, Kochkunst und Lebenshaltung vom Mittelalter bis in die Neuzeit*, Zürich 1961, S. 247-258, sowie *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 1, S. 358 («Preise und Löhne»).

<sup>48</sup> Im Weinrodel (StAZ A 93, 2) wird 1527 bei der Besucherzahl 3176 vermerkt: «Und sind uff diss jar 2742 man minder dann ferd [Vorjahr] uff unser herren tag hie gesin, unnd habend mine herren 685 kopff win minder dan ferd usgeben. Machend an gelt 57 Pfund 3 Schilling und 4 Haller». Veranschlagt werden also etwa 2  $\frac{1}{2}$  lb. (50 f) pro Eimer.

<sup>49</sup> StAZ A 93, 2, 1538.

<sup>50</sup> StAZ A 93, 2, zum Jahr 1495: «den Iren, und andern, so an die Kilwy komen sind, den win geschenckt und namlich jedem man ein quartly, wie hernach stät».

<sup>51</sup> Egli, *Aktensammlung* S. 487.

spricht einem Geldgeschenk von 0,5 bis 0,8 Pfund (10-16 Schilling) pro Gast, das also viel mehr wert ist als die Weingabe. Darin drückt sich die besondere rechtliche Stellung der Munizipalstadt Winterthur und wohl auch von Stein am Rhein aus, die von «den unseren», nämlich den unfreien Untertanen, klar unterschieden werden. Anders als diese sind die Eulachstädter offenbar auch eher seltene Gäste, die mit besonderen Ehren zu empfangen sind.<sup>52</sup>

Weitere Kosten kommen hinzu: In den Seckelamtsrechnungen findet sich immer wieder der Hinweis auf Geld, das die Stadt «den frömbden uf kilwe» ausbezahlt.<sup>53</sup> Diese Ausgaben werden in der Rubrik «umb Eeren willen» geführt,<sup>54</sup> und als Ehrengeschenke, zur Festigung von Bündnissen und Freundschaften, werden sie auch betrachtet.<sup>55</sup> Aufwendungen entstehen insbesondere für die mehrere Dutzend fremder Schützen, die in der Ratsstube zum Schneggen gepflegt werden, während die «spillüten so minen herren uff unser herren tag gedient hand» sich mit anderen Gästen aus nah und fern im Rüden dank drei Mahlzeiten («tagurten, ymbiss und nachtmal») schadlos halten.<sup>56</sup> Diese Gunst steht nur «frömbden, denen man schenken will, als nämlich von Orthen und Zugewandten oder usländischen» zu, doch versuchen manchmal auch Bürger und Untertanen sich unter die Auserlesenen zu mischen, was den Rat zu strenger

<sup>52</sup> Vgl. StAZ B II 105, S. 16 (29. August 1558): «Wann die von Winterthur har uff die Kilwj kommen sollen sy mit Empfach, Vererung unnd inn all annder wes gehalten werden, wie vorher gen inen auch gebruch ist. Den unseren so har uff die Kilwy kommen soll win vom Lvj Jar gen werden». Tatsächlich erhalten die Winterthurer in diesem Jahr 51 Pfund, vgl. F III 32, 1558, S. 21. Bei den Seckelamtsausgaben von 1568 für die Schützen (StAZ F II 32, 1568, S. 30) ist die Rede von «frömden gar vil von Zug, Baden, Mellingen, Bremgarten, Wyl, Winterthur und Stein»; die beiden Munizipalstädte werden also nicht zum Zürcher Territorium gerechnet.

<sup>53</sup> Vgl. etwa Egli, *Aktensammlung* S. 846 (Nr. 1916).

<sup>54</sup> Die Rubrik «Ußgebenn umb Eeren willenn» wird 1561 in die Seckelamtsrechnungen eingeführt und umfasst generell den Kontakt mit äusseren Orten, konkret vor allem Wirtshausrechnungen (Bewirtung fremder Boten), Geschenke (insbesondere Wappenscheiben), Kosten für den Empfang ausländischer Adliger oder eidgenössischer Magistraten und Landvögte.

<sup>55</sup> Vgl. StAZ F III 32, 1540, S. 23: «20 lb. 1 f Zum Rüden verzert alls man die frömbden dahin gefürt, Eer angethan, und geschanckt hat».

<sup>56</sup> StAZ F III 32, 1533: «16 lb. verzehrten die frömbden an der kilchwichi zum rüden, von Bern, Zug, Schaffhausen, Baden, Bremgarten, Kaiserstuhl und andere, als man inen tagurten ymbiss und nachtmal schanckt».

Kontrolle veranlasst.<sup>57</sup> Dagegen können fremde und einheimische Musikanten oder Possen- und Schauspieler<sup>58</sup> ebenso auf eine obrigkeitliche Gabe hoffen wie Stadtwächter<sup>59</sup> und offenbar professionelle Tänzer, wird doch an «Unser Herren Tag» auch Geld «vertanzt».<sup>60</sup>

Nicht genug damit, dass die Fremden beschenkt werden – auch die von der Stadt Abgeordneten müssen entlohnt werden, zumal sie «nach altem bruch» mit den Gästen und Schaustellern zusammen essen.<sup>61</sup> Wenn hochrangiger Besuch eintrifft, wie 1536 der Landvogt von Baden, der Abt von Wettingen und weitere Gäste aus Zug, Schwyz, Uri und dem Thurgau, dann durften auch gewisse andere Mitglieder der Räte im Rüden mitessen.<sup>62</sup> Im allgemeinen gilt jedoch, dass diese ihre Ausgaben selbst zu begleichen haben.<sup>63</sup> «Ein alter bruch» gestattet allerdings den zwei Bürgermeistern einen Wirtshausbesuch bei Tag und auf Staatskosten, damit sie und «etlich der Rätchen zur tagürten zum Schneggen zusammen kommend und was an sy frömbder und heimscher lüten halb lanngt, beratschlagent, wie man dieselben halten wolle»<sup>64</sup> – die Magistraten gewähren also gleichsam eine Audienz oder Fragestunde für fremde und einheimische Gäste.

<sup>57</sup> ZB, MS J 387, S. 201f.: «Und nach dem zum Rüden zur Tagürten und zum nachtmol, den frömbden, von gmeinen Bürgern geschenkt, und aber der überfal ie lenger je grösser wird, sich wie burger und Landlüt dahin flyssend, der ürten aber schlechtlich bezalent, ... die zwen Rathsherren so die frömbden lüth zu empfaen verordnet werden, sich uf die selb zyt zum Rüden verfügen, und dem Stubenmeister die frömbden, denen man schenken will, als nämlich von Orthen und Zugewandten oder usländischen, ufzeichnen, für die gemeine Stadt bezalen welle.»

<sup>58</sup> StAZ F III 32, 1545, S. 8: «6 lb. den statt Blessem uf die Kilwe»; 1553: «25 lb. Gaabennt mine herren frömbden unnd heymschen spillüten, gygen unnd Narren an obgemelter kilwj zuo vereerung».

<sup>59</sup> StAZ F II 32, 1548, S. 82: «3 lb. 10 ß den Bywechtern an der kilwe».

<sup>60</sup> StAZ F III 32, 1505, S. 23; 1511, S. 22: «13 lb. 15 ß hand die tenzer uff unser hn. tag verzert».

<sup>61</sup> StAZ F III 32, 1531: «hand unser herren die verordnetenn zum Schneggen verzert nach altem bruch uff den 11. Sept.»; 1534: «83 lb. 1 ß verzärten min herren die verordneten mit den bufinen, bengleren und spilüten, altem bruch nach».

<sup>62</sup> StAZ F III 32, 1536.

<sup>63</sup> ZB, MS J 387, S. 200f.: «Und zum Nachtmal mögent allein die personen, so vom Rath als obstat, insondres zur Kilwj verordnet sind, samt den Simmern, ir mal auch zum Schneggen nemmen und söllent die übrigen von Rätchen und ander so dohin kömmd, ire ürten selbs bezalen.»

<sup>64</sup> ZB, MS J 387, S. 200.

Weitere Kosten entstehen durch die Schifflute und Musikanten unterschiedlicher Zahl, welche die Seevögte den Seeanrainern entgegenführen und in der Schifflute von den Seevögten verköstigt und besoldet werden.<sup>65</sup> 20, später 30 ß entrichtet das Seckelamt ferner «denen so den win ustilt hatend uff unser herren tag», also den drei Eichmeistern, den sogenannten «Simmern» (eigentlich «Sinner», vom lateinischen «signare» für zu-, abmessen). Die «uff dem hoff die tanz schanckend», auf dem Lindenhof den Tanzbetrieb veranstalten, empfangen ebenso eine Entschädigung für ihre Unkosten wie diejenigen, die dasselbe – offenbar bei schlechtem Wetter – «zum saffran», im entsprechenden Zunfthaus tun.<sup>66</sup> Regelmässige Gastgeber fremder Kollegen sind die Zürcher Bogen-, das heisst Armbrustschützen «uff dem Hof», deren Zielscheibe an der Hofhalde des Lindenhofs liegt, und ebenso die Büchschützen «am Blatz», also vor der linksufrigen Stadtmauer;<sup>67</sup> sie erhalten vom Seckelmeister jeweils für den 11. September je 6 lb., «den schützen zu verschossen», also vermutlich für Preise im Wettschiessen und andere Aufwendungen,<sup>68</sup> dazu hin und wieder auch Geld für die Betreuung der Gäste in ihren Schützenstuben, wobei offenbar 4 ß pro Kopf gerechnet werden.<sup>69</sup>

Neben der Ausgelassenheit bei Wein und Braten, bei Musik, Tanz und Schützenfest gibt es vermutlich eine Reihe von Bräuchen, die an der Kilbi vollzogen werden, von denen aber wenig Präzises überlie-

<sup>65</sup> Vgl. etwa StAZ F III 32, 1532: «10 lb. 6 ß verzarten die Seevögt uff der Schifflüten stuben mit denen so Inen uff dem see hand ghulffe die unseren ze empfaen uff die Kilchwichi»; ähnlich 1539; 1541: «3 lb. 2 ß 6 d den dryg Trumetenn yedem 10 ß auch dryg spillüten yedem 12 ß 6 pf deßglychen beyden Seevögten unnd Irenn knächt yedem 5 ß zuo lon Alß sy uff unser herren tag die unseren uff dem See empfiengend wie von alterhar»; ähnlich 1553; 1570: «4 lb. 10 ß Mer den Schifflüten für das Schiff unnd Ruoder, Ouch der Seevögten sampt iren Knechten Lon».

<sup>66</sup> StAZ F III 32, 1508, S. 22; 1510, S. 21: «10 lb. hand die so die tantz schanckten zum saffran an unser Herren Tag verzert».

<sup>67</sup> Zu den Büchschützen, insbesondere zur Geselligkeit, zuletzt Jeannette Rauscher, Büchschützen im Zürcher Stadtleben des 15. und 16. Jahrhunderts, in: *Zürcher Taschenbuch* 1997, Zürich 1996, S. 51-72.

<sup>68</sup> StAZ A 42, 3 (Mandatentwurf vom 12. September 1547): «darvon sy iii pfund verschossen, und die übrigen iii lib an Costen behalten».

<sup>69</sup> StAZ F III 32, 1534 erhalten die Büchschützen zusätzlich 20 lb. «so unser herren mit etlichen frömbden verzert hand»; ähnlich 1535 und 1536. 1540 bekommen sie 6 lb. 12 ß für 33 Gäste.

fert ist.<sup>70</sup> Besser informiert sind wir über zwei eher andächtige und symbolstarke Zürcher Rituale, die nicht ausschliesslich auf die Kilbi beschränkt sind und wohl auch deshalb deren Abschaffung überleben: die Semmelgabe und die «Kirchweyh-Oration». Die «Simlen» aus Weizenmehl («Simila» auf Lateinisch, daraus «similagineus panis» und «simulus») haben in der Frühen Neuzeit vermutlich dieselbe Form wie die noch heute erhältlichen Semmeln, deren zwei Hälften am Einschnitt leicht auseinandergebrochen werden können; jedenfalls ist «Simlen» stets Plural, und in einigen Quellen wird ausdrücklich von einem Paar Simlen gesprochen. Diese weichen Weizenbrötchen gelten auch anderswo als das vornehmste Brot und werden für besondere Gelegenheiten gebacken, ausser an Kirchweihen auch für Hochzeiten oder für Kranke, häufig auch als Geschenk für Dienstboten, Arme und Kinder.<sup>71</sup> Bei Vegetations- und Transitionsriten gelten sie in einer Mischung von Opfer- und Übertragungsgedanken als Fruchtbarkeitssymbol und werden deshalb bei Geburt, Taufe und Konfirmation gestiftet, ebenso beim Wechsel der Jahreszeiten und an den höchsten kirchlichen Feiertagen.<sup>72</sup> Besonderer Beliebtheit erfreuen sie sich in Klöstern: Seit 1259 sind sie als Geschenk von und für Chorherren des Grossmünsters belegt, die Äbtissin und Konventualinnen des Fraumünsters erhalten Simlen seit 1271, und die Abtei selbst schenkt solche an ihre Dienstleute. 1397 erscheinen Simlen erstmals in der Abrechnung des Seckelmeisters als Geschenk für Schützen. Im 18. Jahrhundert wird der Brauch auf Karl den Grossen zurückgeführt, der angeordnet habe, dass «jedem, der auf der Gesellschaft zum Rügen eingeschrieben des Jahrs zweymal Semmeln vom Stift zum grossen Münster gegeben werden solle, nämlich an seinem des Kaisers Tag und an unsrer Heiligen Tag, welches Semmelbrod noch heut zu Tag an alle stationirte und unstationirte Geistliche, die sich in der Stadt aufhalten, und an verschiedene andre politische Collegien ausgetheilt wird».<sup>73</sup>

<sup>70</sup> So ist in den Seckelamtsrechnungen einmal (StAZ F III 32, 1614, S. 163) die Rede von Dornenkronen, die den Frauen der Seckelmeister und Rechenschreiber «uff unßer herren tag nach altem bruch» übergeben werden.

<sup>71</sup> Hierzu und zum folgenden *Schweizerisches Idiotikon*, Bd. 7, Frauenfeld 1913 Sp. 954; vgl. auch Bächtold-Stäubli (Hg.), *Handwörterbuch*, Bd. 9, Sp. 441-444.

<sup>72</sup> Bächtold-Stäubli (Hg.), *Handwörterbuch*, Bd. 7, Berlin/Leipzig 1935/36, Sp. 1636-1649.

Die Liste der Empfänger findet sich in einer handschriftlichen überlieferten *Nachricht von dem Simmlen Gebäck und dero Ausspendung allhier in Zürich*; ausser am 11. September findet sie «auf König Carlis tag» statt, also am 28. Januar.<sup>74</sup> Die beiden Bürgermeister und der Oberstadtknecht, fremde Prälaten und Grafen erhalten nach einem klar geregelten Ritual je 2 Semmeln; ebenso viele bekommt im 16. Jahrhundert an der Kilbi auch der Stadtschreiber, der die Weinverteilung notiert.<sup>75</sup> Später ist es offenbar nur noch eine Semmel, gleichviel wie den Kleinräten und Zunftmeistern zukommt, den geschworenen Läufern, den Stadtknechten, fremden Geistlichen (Prädikanten, Priestern, Doktoren usw.) und Edlen, Bürgermeistern, Ammännern, Schultheissen, Vögten und Räten, schliesslich auch anderen Constafelherren nach besonderen, klar festgelegten Regeln;<sup>76</sup> ferner dem Stadtschultheissen, Gerichtsschreiber und -waibel, den Richtern, Schulmeistern, weiteren Beamten und Geistlichen sowie den drei «Stuben» (Chorherren, Rügen, Schnegg) kollektiv je drei Paar.<sup>77</sup> Offenbar handelt es sich in der Tradition der Gaben, welche das Stift und die Abtei ihren Dienstleuten geschenkt haben, um symbolische Anerkennung und Dank für die Dienste, die der Gemeinschaft geleistet werden.<sup>78</sup>

<sup>73</sup> Wirz, *Historische Darstellung*, 1. Teil, S. 401; Wirz schreibt «Carolus der IX.», meint aber offensichtlich Karl den Grossen. Möglicherweise hat die Rückführung auf diesen nicht nur mit dem Zürcher Karlskult zu tun, sondern auch mit dem karolingischen *Capitulare de vilis* (*Monumenta Germaniae Historica, Leges* 2, 1, 87, 20): «pistores qui simlam ad opus nostrum faciunt». Von Moos, *Astronomisch-politisch-historisch u. kirchlicher Calendar*, 2. Teil, S. 52, interpretiert die Simlengabe als Gedenken daran, dass Karl als Gast in Zürich mit den Stiftsherren solche an der Tafel verspeiste.

<sup>74</sup> ZB, MS L 459, S. 617-621.

<sup>75</sup> Egli, *Aktensammlung*, S. 487.

<sup>76</sup> ZB, MS L 459, S. 618: «Man gibt auch denen zum Rügen, die schon nit der Räten sind, und aber ihr eigen cost oder wyber habend, ob sy doch by irem Vater wären, jedem 1 paar, und ob einer oder mehr dero zum Rügen bei ihrem Mutern wärend soll dem Eltesten under den selben gegeben werden. Hatte aber der eltest oder jüngst, so by emanderen bey ihre Muter sind, ein wyb, so soll demnach dem Eltesten, so nit ein wyb hat gegeben werden, und der andere seiner brüderer, ir sigand viel oder wenig, so by ein andere by ir Muter Cost sind, gar nüt».

<sup>77</sup> Von Moos, *Astronomisch-politisch-historisch u. kirchlicher Calendar*, 2. Teil, S. 52f. gibt eine weniger umfassende Liste der Simlen-Empfänger.

<sup>78</sup> Wirz, *Historische Darstellung*, 1. Teil, S. 344f.: «Auch werden auf diese beyden Feste allen in der Stadt wohnenden Geistlichen, wie auch allen Rathsgliedern und Staatsbedienten, jedem ein Paar Semmeln aus dem Stiftsgut zugesendet».

Die Semmelngabe bleibt in Zürich noch lange üblich, etwa als Belohnung für Kinder, welche Neujahrsblätter verkaufen. Gleiches gilt für die öffentlichen Vorträge, deren Regeln in den Schulsatzungen von 1603 zu finden sind: «Es sollend jerlichen, wie von Altem her, zwo ordentliche Declamationes, die ein auf Caroli, die ander auf Felicis und Regulae gehalten werden. Diewil aber vil alte gelerte Herren nebet andern zu disen Zyten des Jahrs ab der Landschaft in die Statt kommen, und die Oration zu hören begärend, auch gelerte Burger dieselbig zu besuchen pflägend, wil die Gebür und Noturft erhänschen, daß so auch von einem gelerten ansichtigen Herren gehalten werde, damit sie dest mehr Ansehen haben möge. Derhalben soll sie entweder H. Pfarrherr zum grossen Münster selbs, nach altem loblichem Bruch, oder durch andere, so namhafte Kilchendienst und Professionen in der Statt haben, versähen.»<sup>79</sup>

So hat denn beispielsweise auch Bullinger solche öffentlichen Reden am Karlstag und an «Unser Herren Tag» gehalten, etwa am 11. September 1547: Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes bei Mühlberg verkündet der Antistes, dieses fatale Ereignis stelle kein Gottesurteil dar.<sup>80</sup> Einzelne solcher Reden werden

<sup>79</sup> Von Moos, *Astronomisch-politisch-historisch u. kirchlicher Calender*, 2. Teil, S. 50, Anm.; ähnlich bei Wirz, *Historische Darstellung*, 1. Teil, S. 344f. Nach Herrliberger, *Heilige Ceremonien*, S. 22, sind die Orationen zum Karlstag und am 11. September den Chorherren und Pfarrern der Stadt vorbehalten, während die Reden zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten auch von Diakonen und anderen Geistlichen gehalten werden dürfen, die An- und Abkündigung der Hundstage-Ferien auch von Studenten.

<sup>80</sup> Carl Pestalozzi, *Heinrich Bullinger. Leben und ausgewählte Schriften*, Elberfeld 1858, S. 301. Vgl. Konrad Pellikan, *Chronikon*, ed. Bernhard Riggenbach, Basel 1877, S. 157: «Die Caroli Bullingerus ad Clerum latine orationem habuit de eo quomodo se gerat fidelis quique ac minister praesertim verbi Dei in periculosissimis hisce nostris temporibus, quam rescripsi et ejusdem occasione alias quoque rescripsi factas XII Septembris Anno 1543, de ira Dei placanda et aliam pro eodem die anno 38. de officio Pastorum et quartam de providentia Dei pro die Caroli anni 1535. Aliae sunt impressae passim pro prologis.»

<sup>81</sup> So diejenige vom 11. September 1618, gehalten von Johann Jacob Ulrich: *Oratio posterior, paraenetica, suggerens remedia, quae gravi dissidiorum scandalo, in Ecclesijs Reformatis leniendo, salutariter adhiberi possunt*, in: id., *Orationes duae, in coetu praesidium ecclesiae et scholae tigurinae habitae*, Zürich 1619; vom selben Autor auch die *Oratio theologico-politico-historica de confessione Helvetica & Augustana, in solemnitate protomartyrum tigurinorum, S. Felicis & Regulae anniversaria*, Zürich 1635.

gedruckt,<sup>81</sup> und noch 1753 notiert Johann Jacob Zimmermann stolz: «...ich habe auf St. Felix u Rägula e. Oration gehalten, welche den titul führet, Oratio sistens imaginem Teologj Contemtiosj.»<sup>82</sup> 1793 berichtet Johann Jacob Wirz: «Diese Orationen alterniren noch heut zu Tage unter den geistlichen Examinatoren in der Ordnung, wie sie in dieses Collegium gekommen sind, der Antistes fodert den Orator zu diesem Officium auf, und hält wol selbst eine solche Oration, wenn ihn die Reihe trifft. ... Am Abend dieser beeden Tage beschliesst eine stattliche Mahlzeit auf der Chorherrenstube, welcher alle Mitglieder der Gesellschaft der Hr. Gelehrten, die sich in der Stadt aufhalten, beywohnen.»<sup>83</sup>

### Die Kilbi in den Reformationsjahren

Es gibt keine Hinweise darauf, seit wann die Zürcher Kilbi gefeiert wird und zu welchem Zeitpunkt die einzelnen erwähnten Bräuche üblich oder verändert werden. Bereits aus dem Jahr 1430 ist ein Mandat überliefert, wonach der Kirchweihbesuch mit Waffen verboten ist.<sup>84</sup> Dieses braucht sich allerdings nicht auf die Stadt allein zu beziehen: Die Kilbi ist, wie erwähnt, vermutlich in den meisten Gemeinden das wichtigste kollektive Fest. Der älteste erhaltene Weinrodel «uff unserer Herren Tag» stammt von 1480; frühere Angaben sind nicht erhalten, doch bedeutet dies nicht, dass die Kirchweihe nicht schon lange gebührend begangen wird. Wie die oben erwähnten Besucherzahlen zeigen, ist sie jedenfalls schon am Ende des 15. Jahrhunderts ein grosser Anlass. Gleichwohl erlangt sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts ganz andere Dimensionen: So bildet der 11. September 1504 den Höhepunkt des grossen Freischiessens von 1504, das vom 12. August bis zum 16. September Schützen und Schaulustige aus der ganzen Eidgenossenschaft und dem Reich nach Zürich lockt.<sup>85</sup>

<sup>82</sup> Johann Jacob Zimmermann, *Lebensbeschreibung ... welche er angefangen von ihm selber schreiben Ao. 1747 Mens. Aug. aetatis 52*, ZB, MS Bodmer 41, 28, S. 97. Ich danke Sebastian Leutert für diesen Hinweis.

<sup>83</sup> Wirz, *Historische Darstellung*, 1. Teil, S. 344f.

<sup>84</sup> StAZ, Promptuar der Ratsmanuale, s. v. Kirch-Weyh (4. August 1430).

<sup>85</sup> Vgl. Gerold Edlibach, *Chronik*, hg. von Joh. Martin Usteri (*Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Bd. 4), Zürich 1847, S. 237: «...fienge dz schiessen fier

Neben der in diesem Jahr bestimmt überdurchschnittlich hohen Zahl von Fremden stellen auch die 4531 Untertanen, die Wein beziehen, bis 1518 die höchste Besucherzahl des 16. Jahrhunderts dar. Die Stadt zeigt sich grosszügig: 20 lb. werden den Luzernern und den Zugern «geschenckt uff unser herren tag», den Glarnern 10 lb., denen aus Rapperswil 5 lb. und den Winterthuren 8 lb.<sup>86</sup>

Wie erwähnt begegnen Zwingli und seine Mitstreiter den Auswüchsen der Festfreude skeptisch, worin sie sich allerdings kaum wesentlich vom auf Ordnung bedachten Magistrat unterscheiden; gleichzeitig müssen sie offenbar erkennen, dass die Bevölkerung, und insbesondere die Untertanen vom Lande, an der Kilbi hängen.<sup>87</sup> Theologische Probleme bereitet das Fest der Märtyrer und Stadtpatrone offensichtlich nicht: Die Reformatoren lehnen wohl die Vergötzung der Heiligen, den Reliquienkult und die Bilderverehrung ab, sind jedoch durchaus bereit, die Vorbildfunktion der christlichen Glaubenszeugen anzuerkennen.<sup>88</sup> Zwar werden in Zürich Darstellungen und Reliquien von Felix und Regula entfernt und zerstört;<sup>89</sup> gleichwohl bleibt der Ikonoklasmus eine Gewalttat, welche Zwingli und der Rat eher widerwillig absegnen und nachvollziehen. Nicht nur sind die Stadtheiligen volkstümlich, sie sind auch ein zentrales Element der staatlichen Identität und Selbstdarstellung auf Siegeln, Münzen, Wappenscheiben und anderen Darstellungen.<sup>90</sup>

wuchen uor vnser kilchwiche sant felix und räglen an, und wertht biss nach der kilchwiche jm obgemelten jar...».

<sup>86</sup> StAZ F III 32, 1504, S. 11.

<sup>87</sup> Vgl. die Klage des Priesters von Bonstetten, dass seine Untertanen begehren, die Kirchweih wie von altersher zu feiern; Egli, *Aktensammlung*, S. 386 (26. August 1525).

<sup>88</sup> Vgl. dazu Matthias Senn, Bilder und Götzen: Die Zürcher Reformatoren zur Bilderfrage, in: *Zürcher Kunst nach der Reformation. Hans Asper und seine Zeit. Katalog zur Ausstellung im Helmhaus Zürich, 9. Mai bis 28. Juni 1981*, Zürich 1981, S. 33–38.

<sup>89</sup> Dazu Peter Jezler, Die Desakralisierung der Zürcher Stadtheiligen Felix, Regula und Exuperantius in der Reformation, in: Dieter R. Bauer/Peter Dinzelsbacher (Hg.), *Heiligenverehrung in Geschichte und Gegenwart*, Ostfildern 1990, S. 296–319.

<sup>90</sup> Vgl. dazu meinen Aufsatz La persistence des patrons. La représentation de Zurich avant et après la Réforme, erscheint in: Gérald Chaix (Hg.), *La ville à la Renaissance*, Tours 1998 (mit weiterer Literatur).

Ausdruck dieses Bewusstseins und zugleich charakteristisch für die lokale zürcherische Färbung von Zwinglis Reformation ist, dass er noch 1525 beabsichtigt, das Abendmahl viermal im Jahr zu feiern: an Weihnachten, Ostern, Pfingsten – und am 11. September!<sup>91</sup> Bei einer ersten Revision des Festkalenders werden 1526 dreissig katholische Feiertage aufgehoben, doch derjenige von Felix und Regula bleibt erhalten; erst 1530 verschwinden alle Kirchenfeste, die nicht mit Christus selbst zu tun haben.<sup>92</sup> So überrascht es auch nicht, dass Zwingli den 11. September 1526 wählt, um erstmals vom neuen Lettner des Grossmünsters herab zu predigen. Dieser ist in den vorangegangenen Tagen in grosser Eile errichtet worden, wobei man die abgebrochenen Altäre der städtischen Kirchen verwendet hat – so tritt der Reformator am städtischen Feiertag die katholischen Überbleibsel faktisch und symbolisch mit Füssen.<sup>93</sup> Der 11. September ist somit der entscheidende Anlass, an dem Bruch und Kontinuität der mittelalterlichen Zürcher Traditionen manifest werden: Felix und Regula werden als Stadtpatrone, also hinsichtlich ihrer politischen, aber auch moralischen Integrationskraft weiter geehrt; verworfen wird dagegen ihre götzendienerische Verehrung im katholischen Ritus und Volksglauben.<sup>94</sup>

<sup>91</sup> Huldreich Zwingli, Action oder bruch des nachtmals, gedechtnus oder dancksagung Christi, wie sy uff osteren zuo Zürich angehebt wirt, im jar 1525, in: id., *Sämtliche Werke*, Bd. 4, Leipzig 1927, S. 17; vgl. Largiadèr, *Das reformierte Zürich*, S. 511f.

<sup>92</sup> Egli, *Aktensammlung*, S. 453 (Nr. 946, Mandat von 1526); Bullinger, *Reformationsgeschichte*, Bd. 1, S. 328. Vgl. George Richard Potter, *Zwingli*, Cambridge 1976, S. 115, Anm. 3: «Most illogical, and equally most natural of all, was the later decision by the Council to recognise the feast of SS. Regula and Felix as a public holiday».

<sup>93</sup> Dazu Jezler, *Die Desakralisierung*, S. 309–312; Bullinger, *Reformationsgeschichte*, Bd. 1, S. 368 («Wie Zürych die Altär abgebroche, und uff den Steinen ein Cantzel zum grossen Münster gebuwen ward»): «Diser cantzel boden ward gelegt dieses iars uff den 1 Septemb. und that M. Ulrych Zwingli die erste predig ab diser Cantzel, uff Felicis und Regula».

<sup>94</sup> Vgl. Ludwig Lavater, *Die Gebräuche und Einrichtungen der Zürcher Kirche* (= *De ritibus et institutis ecclesiae tigurinae*), hg. von Johann Baptist Ott, übers. und erl. von Gottfried Albert Keller, Zürich 1987 (urspr. 1559), S. 40 («VIII: Feriae seu festi dies»): «Die Feste der Jungfrau Maria indessen, der heiligen Apostel und der heiligen Märtyrer Christi hat unsere Kirche aus vielen gewichtigen Gründen abgeschafft. Trotzdem werden vor allem ihre Glaubenstreue und ihre Tugenden in den Predigten von den Dienern der Kirche angelegentlich dem Volke empfohlen, das auch zur Nachahmung aufgefordert wurde.» Ähnlich Heinrich Bullinger, *Das Zweite Helvetische Bekenntnis*, hg. v. Rudolf Zimmermann/Walter Hildebrandt, Zürich 1936, S. 96f.

Die Reformation hat also bis zu einem gewissen Grad die Säkularisation der Kilbi zur Folge, ohne sie jedoch grundsätzlich in Frage zu stellen. Im Gegenteil: Wie erwähnt lässt sich die Teilnahme der Landschaft während der zentralen und kritischen Jahre der Reformation als insgesamt eindrückliches Plebiszit für den Bruch mit der Papstkirche und Loyalitätsbekenntnis zur städtischen Obrigkeit interpretieren. Dies ist den Zeitgenossen sehr bewusst, wie Bullingers Bericht in seiner *Reformationsgeschichte* zeigt.

*Dieses Jars ward Ziürych, alls ein grosse Kylchwyeh, alls kein man verdencken mocht. Dann es zugend yn, fast alle Stett, Herrschafften und Ampter der gantzen Landschaftt, in großer Anzal, das man des volcks schätzt ob den 6000. Und erzeigt sich also die Landtschafft gägen der Statt, gar gehorsamm und guotwillig: Das och die Stat zuo gefallen und grossem Danck annamm. Dann wiewol ettwas unwillens und unrüwen hievor ungefallen erzeigt sich dochietzund yederman willig, und das man trüwlich zur Statt setzen wölle.*<sup>95</sup>

Die Erleichterung von Zwinglis Nachfolger ist in diesem späten Text (die Chronik wird erst 1567 beendet) spürbar; sie mag erklären, dass der Reformator diese denkwürdige Kirchweihe entweder offensichtlich falsch datiert (auf das Bauernkriegsjahr 1525 statt 1526) oder aber die Kilbi von 1525 absichtlich zu einem Loyalitätsbeweis in Krisenzeiten emporstilisiert, der sie gar nicht gewesen ist.<sup>96</sup> Wie bereits gezeigt, weist der Weinrodel von 1525 nur 2230 Besucher aus: Gerade die Tatsache, dass einzelne Gemeinden vollzählig anmarschieren, andere (insgesamt 33) aber beinahe vollständig oder ganz ausbleiben, zeigt, dass es sich hierbei um ein symbolträchtiges Nachspiel der Bauernunruhen vom vorangegangenen Sommer handelt. Dagegen sind die Besucherzahlen von 1523, 1524 und 1526 (5829, 5816 beziehungsweise 5914 Weintrinker) weit überdurchschnittlich – in den Jahren der Zürcher und Badener Disputationen, des Bildersturms

---

«Die Heiligenfeste, die wir abgeschafft haben, enthalten ja zudem sehr viel Abgeschmacktes, Unnützes und völlig Unerträgliches. Indessen geben wir zu, dass es nicht unnützlich ist, zu gegebener Zeit und am rechten Ort in frommen Predigten dem Volke das Gedenken an die Heiligen zu empfehlen und ihm das fromme Vorbild der Heiligen vor Augen zu stellen».

<sup>95</sup> Bullinger, *Reformationsgeschichte*, Bd. 1, S. 292.

<sup>96</sup> Dazu ausführlich mein Aufsatz: Maissen, Ein Irrtum Bullingers?

und des Abwehrbündnisses der katholischen Eidgenossen kann sich die Stadt also auf ihre Untertanen verlassen.<sup>97</sup>

Gerade wegen der Bedrohung durch die fünf katholischen Orte, welche einen Konflikt bewusst an der Stadtzürcher Kilbi suchen könnten, wird diese mindestens einmal,<sup>98</sup> in Zwinglis letztem Lebensjahr, in einem Missive an Vögte und Gemeinden abgesagt, wobei die Obrigkeit ihr Bedauern zum Ausdruck bringt: «Als dann bishar der bruch gewesen, dass ir uns zuo sonderen eren uf unser kilchwyeh erschienen sind, das uns ouch diser zit ein sonder hohe fröud wäre».<sup>99</sup> Wie bereits angedeutet, wird mit der Reformation aber auch abgesehen von der aussenpolitischen Lage das Bemühen verstärkt, die freudigen Untertanen zu disziplinieren und der Kilbi klare (zeitliche) Grenzen zu setzen: Nach dem Läuten zum Abendgebet soll andächtige Ruhe herrschen.<sup>100</sup> Fortan prägen sich die Fronten immer stärker aus, die zwischen den Gegnern der ausgelassenen Feier und denen verlaufen, die sie geniessen oder wenigstens erlauben wollen. Für erstere ist Johannes Stumpfs Empörung bezeichnend: Er beschreibt aus frischer Erinnerung die Kilbi von 1533 – die eiteln, fest- und prachtsüchtigen Zürcher sollen die erst zwei Jahre zurückliegende Niederlage bei Kappel bereits vergessen haben.

*Anno 1533 uff felix und regule, als kilchwyeh Zürich waß, da ward gar gross fäst, muottwil in kleydern, hoffart und pracht gesehen, dan da wass aller kumbar, leyd und verlust des vergangnen kriegs hindan gesetzt. Ettliche gmeinden ab der landschafft, als Grünenigen, Gryffensew, Zürichsew und Wedischwyl, die zugend mit gwerter hand gon Zürich, kostlich und prachtlich*

<sup>97</sup> Wie in Anm. 48 erwähnt, wird im Weinrodel von 1527 (StAZ A 93, 2) angemerkt, dass «uff diss jar 2742 man minder dann ferd uff unser herren tag hie gesin». Dieser Vergleich mit dem Vorjahr findet sich sonst in keinem Rodel; vermutlich wieder spiegelt sich in ihm eine Sensibilität, die eher um den Rückhalt in der Landbevölkerung fürchtet als dass sie sich über die eingesparten Kosten freut.

<sup>98</sup> Die Weinrodel von 1528 und 1530 bis 1537 fehlen, was aber nicht bedeuten muss, dass in diesen Jahren keine Kilbi stattgefunden hat. Am 20. Juli 1528 wird festgelegt, dass «nechst an der armen lüth kilwichi nieman tanzen, sondern das abgestelt sin, unnd söllent auch sunst die armen lüt khein unmaß mit trummen unnd pffifen bruchen» (B VI 250, f. 185v). Dabei handelt es sich also höchstens um ein Teilverbot; zudem legt das frühe Datum des Beschlusses nahe, dass es sich bei der «armen lüth kilwichi» um einen anderen Anlass als die Stadtzürcher Kilbi handelt.

<sup>99</sup> Egli, *Aktensammlung*, S. 765, (Nr. 1788, 7. September 1531).

<sup>100</sup> Egli, *Aktensammlung*, S. 650 (Nr. 1528); vgl. oben, Anm. 38-40.

bekleydet. Item vil von Zug und uss andern Lendern kamend dahin, die furt man zum Rüden, schancket inen, fuort sy mit trummen und pffyn in der statt umb, thät inen nun gross eer an. Aber darneben ward ouch großer prachtischer tantz gehalten, daruff man sach alle hoffart und übermuot (hiervor kum abgestellt) widerumb grüonen. Vil frommer armer lüt, mann und wyb, die solch fest und pracht sachend, wurdent zu kumbar und bitterlichem weynen bewegt, ingedenck der frommen erschlagenen Züricher und des schedlichen verlusts der löblichen statt Zürich. In allen herbergen ward von den herren der statt bevolhen, denen, so uss den V Orten kommen warend, kein unzucht zu bewyssen, das doch mencklich wol hielt, und ward inen vil mer eer und wolthat erzeugt dan den andern allen, die dennocht der statt Zürich guten fründ warend und mit inen gelitten hattend. Die, so von Zug und sonst von den V Orten Zürich warend und die Züricher ab der landschafft also sachend umziehen, machtend heymlich vil gespött daruss, meyntend, diser pracht, hoffart, spiess, gwer, büchsen, klöpffen etc. were gut gsin zu Cappel an der schlacht und nit uff die kilwyhe usw.<sup>101</sup>

Stumpfs Frustration, die angeblich von den «frommen» Zürchern geteilt wird, verrät, dass die Reformatoren zu diesem Zeitpunkt noch kaum etwas gegen die Musik und Tanzfreude des Volkes unternehmen können. Offensichtlich sind trotz den Verlusten im Krieg alteidgenössische Gemeinsamkeiten noch sehr rege, vermutlich vor allem in der Landbevölkerung, welche die Eskalation vor Kappel häufig nur widerwillig mitgemacht und die folgende Schwächeperiode der Stadt zur Stärkung der eigenen Stellung benutzt hat.<sup>102</sup> Das schlägt sich auch im üppigen Waffenschmuck nieder, den Stumpf als deplaziert kritisiert, der aber ungeachtet älterer Mandate offenbar unbeantstandet bleibt.

## Die Blüte der Zürcher Kilbi

Wie sich die Kilbi im 16. Jahrhundert entwickelt, zwischen wachsender kirchlicher Anfechtung und ungebrochener Popularität, lässt

<sup>101</sup> Johannes Stumpf, *Schweizer- und Reformationschronik*, hg. von Ernst Gagliardi, Hans Müller und Fritz Büsser, Bd. 2, Basel 1952, S. 315.

<sup>102</sup> Heinzpeter Stucki, Das 16. Jahrhundert, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2: *Frühe Neuzeit*, Zürich 1996, S. 217-219.

sich am besten aus den Seckelamtsabrechnungen erschliessen. Diese zeigen auch, dass und inwiefern «Unser Herren Tag» ein offizieller Staatsakt ist, der von der öffentlichen Hand bestritten wird. Die Unterlagen des Seckelamts fehlen in den Jahren von 1512 bis 1530, für welche jedoch die Weinrodel weitgehend vorhanden sind; umgekehrt sind von diesen fortan nur noch wenige erhalten, so dass sich die die beiden Quellen (zusammen mit den Ratsmanualen, die von 1515 bis 1545 ebenfalls eine grosse Lücke aufweisen) leidlich zu einem Gesamteindruck ergänzen.

Von 1503 bis 1598 steigen die gesamten Ausgaben der Stadt von 16 417 lb. auf 63 833 lb. und diejenigen, die «allerlei» Ausgaben oder solche «Umb Eeren willen» umfassen und damit die Kosten für die Kilbi beinhalten, von 6748 lb. auf 18 952 lb., also um das drei- bis vierfache. Im Jahr 1561 betragen die Kosten für Essgelage, Geschenke und Löhne an der Kilbi insgesamt 76 lb. 6 ß; das entspricht gut zehn Prozent aller Kosten «umb Eeren willen» (737 lb.) und stellt nach dem Empfang des Luzerner Landvogts im Thurgau (224 lb.) in dieser Rubrik den zweitgrössten Einzelposten dar.<sup>103</sup>

An der Kirchweihe gibt es traditionelle Elemente, die einen vermutlich eher symbolischen Staatsbeitrag erhalten und die oben gezeigte Kostenentwicklung nicht mitmachen: So erhalten die Simmer, die den Wein ausschenken, zu Beginn des Jahrhunderts 1 lb., schon im ersten Jahrzehnt 1,5 lb. und ab den dreissiger Jahren 2 lb.; dabei bleibt es bis 1570, als sie ihr Amt zum letzten Mal ausüben. Die Armbrust- und Büchenschützen erhalten wie erwähnt jährlich zur Kilbi einen Beitrag von 6 lb. zum Verschiessen; dieser wird für die Armbrustschützen 1683 auf 10 lb. erhöht, während die Büchenschützen schon ab den dreissiger Jahren mit Zustüpfen zwischen 10 und 40 lb. rechnen können. 1614 erhalten beide Schützengesellschaften letztmals je 10 lb. auf den 11. September ausbezahlt. Deutlich stärker variieren die Kosten für das Empfangskomitee der Stadt, das mit den Seevögten und Spielleuten den Anrainern entgegenfährt und

<sup>103</sup> StAZ F III 32, 1561, S. 62; die gesamten Ausgaben der Stadt – soweit sie in den Seckelamtsrechnungen ausgewiesen sind – belaufen sich in diesem Jahr auf 21 101 lb.

vielleicht auch einen kleinen Empfang veranstaltet: Sie liegen bis 1570 in der Regel zwischen 10 und 20 lb. (1542 und 1545 mit 35 und 30 lb. allerdings klar darüber).

Naturgemäss hängen die eigentlichen Bewirtungskosten und Honorare von der Zahl der Besucher ab und schwanken damit am stärksten: Die Schützen werden im Haus zum Schnegg bewirtet und verzehren meistens zwischen 18 und 35 lb., in einem Jahr mit wenig fremden Gästen auch nur 3 lb. (1534), 1545 und 1553 dagegen 53 lb. und 56 lb. Die teuersten Feiern fallen jedoch in die Jahre nach 1575: So kann die Rechnung im Schnegg 98 lb. (1577), 79 lb. (1583) oder 107 lb. (1585) betragen, ehe sie wieder zurückgestutzt wird und 1603 letztmals 8 lb. aus dem Staatssäckel eingefordert werden. Die Spielleute und andere Fremde werden im Rüden ausgehalten und kommen bis in die sechziger Jahre mit zwischen 10 und 30 lb. etwas billiger als die Schützen; doch dann steigen auch hier die Kosten schnell an: 52 lb. (1570), 105 lb. (1578), 94 lb. (1583) und 86 lb. (1585), worauf die Ausgaben beinahe schlagartig und damit viel rascher als im Schnegg zurückgehen. Der Lohn für die Spielleute (der in den Abrechnungen allerdings nicht regelmässig aufgeführt wird) entspricht dieser Entwicklung: Lange liegt er mit wenigen Ausschlägen (etwa 1558: 37 lb.) bescheiden zwischen 2 und 7 lb., dann springt er für kurze Zeit auf sehr hohe Werte: 119 lb. für nicht weniger als 85 Spielleute (1578), 104 lb. (1579), 74 lb. (1583), und 1585 erhalten die «Spillüthen so uff der Kilwj alhie gewäßen» insgesamt 43 lb. 4 ß, die fremden jeweils einen halben Taler, die einheimischen je 10 ß. Doch schon bald fallen diese Einträge schlagartig weg, nur im Jahr 1613 sind noch einmal 5 lb. für Spielleute vermerkt. «Bängler und Bufinen» schliesslich werden nur vorübergehend als eigene Kategorie geführt, in den 1530er Jahren, wobei die Kosten allerdings in einigen Jahren mit über 80 lb. beträchtlich sind.

Direkte Geldzahlungen an Kollektive, etwa Besucher aus Rapperswil oder Kaiserstuhl, bleiben bis 1540 stets unter 10 lb. Es fällt jedoch auf, dass solche Geldgeschenke auch nach der Kappeler Niederlage wiederholt an – katholische – Schwyzer gehen, so 1533 an Wollerau (6 lb.), 1537 an Pfäffikon (8 lb.) und 1545 an Leute aus der March (19 lb.), zudem mehrmals an die ebenfalls katholischen Freiämter. Die grösste Summe geht allerdings an die Winterthurer (1549 und 1558 je 50 lb.), die – wie bereits erwähnt – an der Kilbi ohnehin einen

besonderen Status einnehmen. Zum letzten Mal wird ein Geldbetrag einer fremden Gruppe 1573 ausbezahlt: Schaffhauser Armbrustschützen erhalten 16 lb.

Die Zahlen des Seckelamts geben kein vollständiges Bild: Die Buchhaltung weist offensichtlich Lücken und möglicherweise auch Schreibfehler auf. Dazu kommt, dass ein unbekannter, aber vermutlich grosser Teil der Kosten, die an der Kilbi für Bewirtung, Musik und Unterhaltung anfallen, durch einzelne Private, Zünfte oder andere Gesellschaften, insbesondere die Schützenvereine getragen wird. Dennoch geben die erwähnten Zahlen deutlichen Aufschluss über die Konjunkturen von «Unser Herren Tag»: Fremde Kollektive werden ab den 1540er Jahren kaum noch mit Geld beschenkt. Die Empfänge zur See sind in den 1540er Jahren am aufwendigsten, was nur bedingt mit der Teilnehmerzahl zu tun hat,<sup>104</sup> während sie nach 1570 nicht mehr gesondert aufgeführt werden; im selben Jahr werden auch die Simmer letztmals entschädigt. 1571 und 1572 fehlen auch die anderen üblichen Kosten in den Abrechnungen des Seckelamts, doch spätestens 1576<sup>105</sup> wird wieder munter gezecht, und wie erwähnt sind die Lohn- und Bewirtungskosten für die Schützen, Musikanten und andere Unterhaltungskünstler von 1577 bis etwa 1585 weitaus am höchsten. Selbst als sie danach rapide zurückgehen, werden zumindest für den Schnegg noch bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts kleinere Rechnungen von fremden Schützen beglichen.

### Der lange Weg zum Verbot

Um die widersprüchliche Entwicklung im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts zu verstehen, müssen die Ratsmanuale, Synodalakten und Mandate herangezogen werden. Die Kilbi beinhaltet beinahe unausweichlich all das, was in letzteren verboten wird: Spielen, Zutrinken, Kleiderluxus, Waffentragen, Tanzen und Schlemmereien

<sup>104</sup> Gemäss Weinrodel (StAZ A 93, 2) kommen 1545 nur 3711 Untertanen nach Zürich, eine durchschnittliche Zahl; trotzdem sind die Kosten für die Seevögte (30 lb.) und die Bewirtung im Schnegg (56 lb.) ausgesprochen hoch.

<sup>105</sup> Zu 1576 vgl. StAZ B II 176; zu der Quellenlage dieser Jahre auch unten Anm. 126.

(«Schebeten»)<sup>106</sup> Das Hauptärgernis sind die Kirchweihen auf dem Land, fern der obrigkeitlichen Gewalt; gegen diese richten die Geistlichen schon in den dreissiger Jahren eindringliche Predigten «wider den unradt», nämlich «suffen, unfriden, schlafen und fridbräch».<sup>107</sup> Ein obrigkeitliches Mandat von 1538 listet erstmals «schand, schaden und ergernussen us den kylchwÿhenen» systematisch auf: Jünglinge, die «den üpigen dirnen und gemeinen frowen, so gar wichisch ver- rucht und unverschampt, offenlich vor aller welt uff die howstock, in die schüren und inus in die güter nachlouffend»; Vollsäufer («Füller») rotten sich zusammen und vertrinken unter bereitwilliger Unterstützung profitgieriger Wirte während mehrerer Tage das Geld, das Frau und Kinder so nötig hätten; an gewissen Orten finden sogar zwei Kilchweihen jährlich statt, um die Menschen unglücklich zu machen. Deshalb werden Bussen ausgesetzt, wenn die Wirte den Kilbibetrieb verlängern; das Patroziniumsfest darf nur einmal jährlich und nur an einem Tag, also ohne Nachkilbi stattfinden. Das Mandat empfiehlt den einzelnen Pfarrgemeinden, die Kirchweihe ganz abzuschaffen; doch sind die Gemeinden im Entscheid frei, da die Obrigkeit weiss, dass sie in ihrem Eintreten für «erbare fröud mit zucht und eren» gegen manche andersgeartete «fröud» der Untertanen ankämpft.<sup>108</sup> Zu diesem frühen Zeitpunkt, da die Stadt ihre Herrschaft über die Landschaft erst wieder festigen muss, waltet noch ein vorsichtiger Ton vor.

Die städtische Kilbi rückt erst zehn Jahre später ins Visier der Magistraten, die jeweils in den letzten Augusttagen oder Anfangs September, also erstaunlich kurzfristig, Beschlüsse über den kommenden 11. September fassen und festlegen, welche Kleinräte die Untertanen auf dem Land und zur See empfangen sollen.<sup>109</sup> Zeitlich gesehen

<sup>106</sup> Vgl. die *Christenlich Ordnung unnd Satzung eines Ersamen Rats der Statt Zürich* (StAZ III AAb 5, 1, z. B. die Fassungen von 1550 und 1580); auch das gedruckte Mandat von 1550 (StAZ III AAb 1.1): *Von den Spilen, Vom Zutrinken, Von Waaffen zetragen, Von Tantzten und hochzyten, Von Schebeten und zeerhaffte*.

<sup>107</sup> StAZ E II 1, S. 225 (Synodalakte vom 28. Oktober 1537).

<sup>108</sup> StAZ E II 102, fol. 7-8; das Mandat ist auf «Samstag vor Simonis und Juda 1539» datiert, eine spätere Hand hat jedoch 1538 als Jahreszahl angegeben.

<sup>109</sup> StAZ B II 81, S. 20 (3. September 1552): «Kilwe soll gehalten werden wie füred, M. Graf meister L. lüth ab dem See und M. M. und M. Meyer die andern us der Land schafft empfachen.»

werden in den Manualen zuerst einzelne Aspekte der Kilbi geregelt: So fällt am 4. September 1547 der Beschluss, das Tanzen am bevorstehenden «Unser Herren Tag» zu verbieten.<sup>110</sup> Unmittelbar im Anschluss daran, am 12. September 1547, nach einer offenbar turbulenten Kirchweihfeier, ist der «mißbruch mit win unnd gelt» Anlass für einen Mandatsentwurf: Es «soll der Schützenmeister alle frömbden schützen so da werind mit namen, ouch was personen, wes weltlichen Orth und fläcken die sigind ufzeichen, unnd einem Burgermeÿster überanntwurten», ehe die Büchenschützen das Geld zur Bewirtung der Gäste erhalten. Es ist nicht sicher, ob das Mandat auch tatsächlich erlassen worden ist; aber der Entwurf zeugt auf jeden Fall vom Bedürfnis nach verstärkter Kontrolle.<sup>111</sup> Dasselbe zeigt sich in einer Ordnung zur «Abstellung der Missbräuchen u. Unkosten» an «Unser Herren Tag», die am 29. August 1555 erlassen wird: «Wie es auf unser Herrentag zum Schneggen und Rüden sol gehalten werden». Darin wird vor allem geregelt, welche Räte an den offiziellen Kilbi-Essen bewirtet werden – und wer, wie auch die Bürger und Untertanen, selbst bezahlen muss.<sup>112</sup>

In den 1560er Jahre verstärken die Geistlichen ihre Aufrufe, um «die Kilchwinen abstellen» zu lassen, an denen man Hab und Gut «verthut, zerwürffnußen volgend, ein groß trinck, gotslestern, spilen und dantzen» stattfindet.<sup>113</sup> Die Räte wollen ebenfalls solche Exzesse vermeiden, halten aber am alten Brauch fest, die Untertanen mit Wein zu empfangen.<sup>114</sup> Die Argumentation der Priester wird durch ein schweres Unglück im Jahr 1566 bestärkt, das Bullinger im *Diarium* beschreibt:

*Des 11. Septembris uff unser Herren tag, als die schiff vom See ynfurend und ein gar große wält uff der oberen bruggen stund und zusach, als minner herren schiff zule(t)st under der bruggen durchfur, luff die wält uff den einen*

<sup>110</sup> StAZ A 42, 3 (Mandat vom 4. September 1547 über «spilen, tanntzen, schweeren und zuothrÿnncken»).

<sup>111</sup> StAZ A 42, 3; der nur handschriftlich überlieferte Text hat offenbar als Entwurf gedient: Längere Passagen sind durchgestrichen oder mit Korrekturvorschlägen versehen worden.

<sup>112</sup> ZB, MS J 387, S. 199-203; vgl. auch oben Anm. 57 und 63.

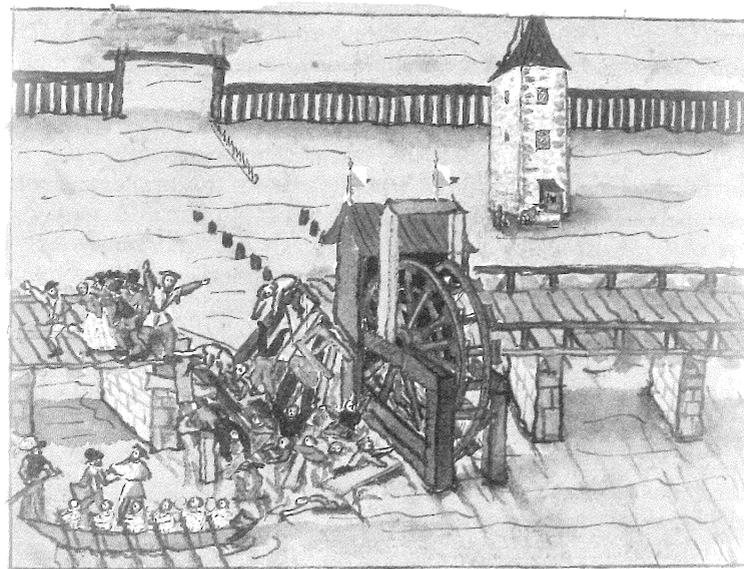
<sup>113</sup> StAZ E I 2 1a (Synodalakte vom 23. Oktober 1565).

<sup>114</sup> StAZ, B II 117, S. 21 (21. August 1561): «Unnd sölle den unseren der win geben werden wie von alter har. Aber sonst wellen min herren khein kilwj habenn».

teil der bruggen, da si bi dem rad fule höltene joch hat. Die mochtende den last und glöuff nit tragen, und brach die brugg yn. Die wält fiel in das wasser. Wart übel gewirset vom holz. 7 personen ertrunkend; vilen beschach not; man halff aber gar redlich, und tat Gott sin gnad. Vil kostlicher kleider wurdent verlorren. Daruff was es ganz still und iederman trurig.<sup>115</sup>

Eine weitere Frau stirbt wenig später an den Verletzungen, welche ihr das zwischen Helmhaus und Brückenmitte geborstene Holz zugefügt hat.<sup>116</sup> All dies erinnert einen Kommentatoren an die Pfingstmontagprozession von 1375, unter deren Belastung die untere Brücke zusammengekracht ist: «Also ist der stat Zürich baidemal wassernot widerfaren in bapstischem Gots dienst, jetz an der bapstischen kirchwich, vormals im bapstischen crützgang, jetz uff der obren bruck, vormals uff der undern bruck, und sind an jedem ort umbkommen 8 personen, und ist den übrigen usgehulffen. Noch ward ein oberkeit dadurch nit bewegt, das sy die kirchwich abstellen wölt.»<sup>117</sup>

Ebenfalls unter Hinweis auf das Unglück, ein Zeichen Gottes, melden sich nur vier Tage danach, am 15. September 1566, die Vertreter der Kirche in einem «Fürtrag der Dienern der kylchen Zürichs vor einem ersamen Radt zu thun: daß man die Kylwyche hie in der Stadt abstellen sölle».<sup>118</sup> Die Kirchweihe stamme vom Antichristen, sei der reformierten Religion nicht angemessen und gehöre längst abgeschafft; es handle sich um einen Feiertag, der nicht von Gott, sondern ungebührlich und abergläubisch vom Weihbischof festgelegt worden sei und an dem der Teufel das Szepter in der Kirche übernehme. Fremde fragten sich, weshalb ausgerechnet die Zürcher Kirche noch «disen bapstischen gewand» trage, während die anderen reformierten Eidgenossen die Kilbi seit langem abgeschafft hätten und das auch von Zürich erwarteten. Selbst die «Bäpstler, so ettwas erbarer sind» tadelten die Kilbi, ebenso die biedereren Landleute, zumal vielenorts



*Einsturz der oberen Brücke an der Kirchweihe vom 11. September 1566, zwischen 12 und 13 Uhr. Der Unfall forderte acht Todesopfer und führte zum Antrag der Geistlichkeit, die als katholisch empfundene Kirchweihe abzuschaffen.*

*Darstellung von Johann Jakob Wick (Zentralbibliothek Zürich)*

<sup>115</sup> Heinrich Bullinger, *Diarium (Annales vitae) der Jahre 1504-1574*, hg. von Emil Egli, Basel 1904, S. 87.

<sup>116</sup> Eine weitere Beschreibung des Unglücks findet sich in der Wickiana, ZB, MS F 17, f. 254; der Text steht mit dem dazugehörigen Bild auch in Matthias Senn (Hg.), *Die Wickiana. Johann Jakob Wicks Nachrichtensammlung aus dem 16. Jahrhundert. Texte und Bilder zu den Jahren 1560 bis 1571*, Küsnacht-Zürich 1975, S. 139f.

<sup>117</sup> Wickiana, ZB, MS F 17, f. 254v.

<sup>118</sup> StAZ E II 102, S. 48-50.

die Dorfkilbi abgeschafft worden sei. Kämen diese in die Stadt und erlebten, wie die Obrigkeit eine unheilvolle Kilbi veranstaltet, so wollten sie zuhause «unserer herren Byspil» auch wieder aufnehmen. Dabei klagten alle über den angerichteten Schaden: Fremde Krämer, Landstreicher, Huren und böse Buben würden angezogen, die Jünglinge verführten die Mädchen und steckten sich bei «unverschamp-ten anreizigen mätzen» mit Krankheiten an, Spiel und Tanz führten zu Zerwürfnissen, Schlägereien und Totschlag – «frässen, suffen, huren, spilen, in summa aller unrath». Wohl werde sich das Landvolk bei einer Abschaffung der Kilbi beklagen, «dass man das thäte von gytzs wägen, das man das quertlj wiyn nit gäben müsse, wie von altem har» – doch könne man «in ander weis das quartlj wijn ersetzen und liebe und früntlikeit erzeigen»; gleiches gelte für die Fremden, denen Gottes Wort bei anderer Gelegenheit viel besser nahegebracht werde könne.

Die Räte hören den Prädikanten zu und beschliessen, eine Debatte zum Thema zu veranstalten, die – wie das nur bei wichtigen Angelegenheiten der Fall ist – im Grossen Rat stattfindet.<sup>119</sup> Am 6. August 1567 beschliesst dieser trotz den Vorhaltungen der Geistlichen mit 191 gegen 30 Stimmen, dass die Kilbi nicht abgeschafft wird und «das man die feier fürer als bishar halte und die unsern zu unns kann lassen unnd früntlichen empfachen sölle, doch söllen die herren seckelmeÿster aug und ufsechen haben, das mit dem win ufgeben, den alten ordnungen nachkomm unnd geläpt werde».<sup>120</sup> Doch mit diesem Aufruf zur Ordnung, der offenbar masslose Weintrinker im Auge hat, ist die Debatte im Rat nicht abgeschlossen; vielmehr zeigen die Manuale der folgenden Jahre, dass die Vorbehalte zunehmen. 1569 will man «von wägen der schweren und selzamen kriegsläuffen und thüre» die Kilbi einschränken, das «quertlj wijn» aber «wie von alterhar» ausschenken;<sup>121</sup> ebenso 1570, «doch allesampt niemand dantze»;<sup>122</sup> auch gegen die Bettler und Landstreicher wird einge-

<sup>119</sup> StAZ, B II 136, S. 13 (16. September 1566): «3 vordristen predicanten bitten die Kilwi abzuthun, man wird darüber rathschlagen». Zum Wesen des Grossen Rats vgl. Thomas Weibel, *Der zürcherische Stadtstaat*, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2, S. 19.

<sup>120</sup> StAZ, B II 140, S. 11 (6. August 1567).

<sup>121</sup> StAZ, B II 149, S. 19 (31. August 1569).

<sup>122</sup> StAZ, B II 152, S. 16 (23. August 1570).

schritten.<sup>123</sup> Wie bereits aus den Seckelamtsrechnungen ersichtlich, erfolgt dann 1571 ein Einschnitt in der Geschichte der Zürcher Kilbi – am 5. September wird auf Betreiben der Geistlichen und insbesondere Bullingers beschlossen, die diesjährige «Kilwj» solle wegen der «grossen und schwären thürj still gstel und soll kheine ghalten werden».<sup>124</sup>

Tatsächlich sind die Jahre ab 1570 geprägt von Missernten, Teuerung, Massenarmut und zunehmender Bettlerei in einem überbevölkerten Territorium.<sup>125</sup> Zwar ist der Unterbruch ab 1571 nur vorübergehend,<sup>126</sup> doch gewisse Änderungen in den Abrechnungen des Seckelamts zeigen, dass zumindest für die Obrigkeit die Gewichte fortan verschoben sind: Die Entschädigung für die Simmer fällt weg, und der zuvor manchmal beträchtliche Aufwand für den Empfang der Untertanen am See ist nicht mehr einzeln aufgeführt; die Bewirtungskosten für die Seevögte oder die sie begleitenden Räte tauchen allenfalls manchmal in den Abrechnungen der Gasthäuser auf. Vermutlich zeigt sich darin ein Rückzug der Magistraten und vornehmen Bürger von den Anlässen, die sie in intensiven Kontakt mit den Untertanen gebracht haben, welche gerade in Zeiten verbreiteter Armut vermehrt als minderwertig empfunden werden. Die Notlage vieler Untertanen legitimiert auch die strengere Regelung der Festlichkeiten, als die Kilbi wieder stattfindet: In so schwierigen Zeiten ist ausgelassene Freude unangebracht. So wird 1576 festgehalten: «Mÿn herren wellent wol kilchwj halten, doch soll niendert gedantzet, oder nach der bättgloggen meer trummen schlachen werden, sonders die spillüth so darwider handlent, den nächsten im gfängknis gelegt».<sup>127</sup> Gegen den «gwonnlichenn ÿnzüg mit gweren, trummen und pfÿffen», den die besuchenden Gemeinden an «Unser Herren

<sup>123</sup> StAZ A 42.4 (Mandat vom 28. August 1570).

<sup>124</sup> StAZ, B II 156, S. 15 (5. September 1571); vgl. den Bericht von Bullinger, *Diarium*, S. 107: «Preces ego composui».

<sup>125</sup> Dazu Stucki, *Das 16. Jahrhundert*, S. 226–229.

<sup>126</sup> Die Ratsmanuale von 1572 bis 1575 enthalten keine Beschlüsse über die Kilbi; die Seckelamtsrechnungen zu 1573 und 1575 sowie 1576 fehlen, während in denen von 1572 keine der sonst üblichen Ausgaben verzeichnet sind. 1574 ist nur ein Beitrag vermerkt: 15 lb. 15 ß an Schaffhauser Schützen zum Verschiessen (StAZ F II 32, 1574, S. 55).

<sup>127</sup> StAZ, B II 176, S. 16 (8. September 1576).

Tag» veranstalten, haben die Magistraten nichts einzuwenden; die «empfachung der frombdenn auch unserer biderben Lanndtlüthen zu waßer unnd lannd» wird weiterhin von den Seevögten und einer offiziellen Delegation der Stadt wahrgenommen.<sup>128</sup> Doch vor allem gegen das Tanzen wird seit 1577 verschärft vorgegangen: Man soll «von jeder Zunnfft unnd auch die herren von der Constafel uff künfftige Kilwj unnd nachkilwen zwen mann» abordnen, «so mit harnasch unnd gweren inn den statt umbhin züchind unnd alle unfuge abstellen söllind».<sup>129</sup> Das Prinzip der Obrigkeit in diesen Jahren ist eindeutig: «Die Kilwe sol uff diß Jar ghalten werden wie von alterhar, doch sol man niemand locken. Kombt aber jemandt dieselbige empfachen unnd mit inen gutter dinge sÿn».<sup>130</sup>

Guter Dinge sind die Zürcher allerdings, trotz Krise und Mandaten: Wie bereits gezeigt, sind in den Jahren um 1580 die höchsten Ausgaben im Schneggen und im Rüden zu verzeichnen. Doch die üppigen Feiern nahen ihrem Ende: Kosten für die Seevögte sind letztmals 1585 ausgewiesen.<sup>131</sup> Im folgenden Jahr behandelt der Rat das Thema ungewöhnlich früh: Bereits am 23. Juli 1586 wird die «Abstellung der Kilwj» beschlossen, «wegen leidiger die zÿthen gemärten thürung, auch sorglicher gefarlicher louffen».<sup>132</sup> Ein Jahr später erfolgt ein analoger Beschluss am 2. September, der «die Kilchwÿche mitt ushin faren, Wÿn ußteilen unnd annderen uffs

<sup>128</sup> StAZ, B II 197, S. 7 (2. September 1581); ähnlich B II 181, S. 15.

<sup>129</sup> StAZ, B II 181, S. 15 (4. September 1577); vgl. StAZ B III 171, fo. 11 («Verbott des Tanntzenns uff unnsÿr Herren tag», 9. September 1577): «...den unnordennlichen unnd unnzüchtigenn tannzen (wellicheß besonders zuo dißer schweren sorgklichen zÿt unnd louffen, bÿ mennklichen große Ergernuß bringt) abermalen, wie dann verschinnenß Jarß beschächen, widerumb ann die hannd genommen werde». Offensichtlich ist der Erfolg dieser Massnahmen nicht durchschlagend, vgl. B II 201, S. 11 (29. August 1582): «sol uff diß Jar, wie form gehalten, doch alle Unmaß wie tanzen und anderen derglychen durch sämptlich ÿnzüchen der spillüthen abgestellt werden».

<sup>130</sup> StAZ, B II 213, S. 13 (8. September 1585).

<sup>131</sup> StAZ F III 32, 1583, S. 75, steht noch: «als sy uff der kilwy die biderben landlÿth uff dem see mit den herren Seevögten empfangen»; 1585 sind nur noch 2 lb. für die Spielleute erwähnt, welche die Seevögte begleiten.

<sup>132</sup> StAZ, B II 216, S. 7 (23. Juli 1586).

<sup>133</sup> StAZ, B II 221, S. 12 (2. September 1587).

hürig Jar» untersagt.<sup>133</sup> Entsprechend wird in den folgenden Jahren verfahren: Meist kurzfristig, zwischen dem 6. und 9. September, wird die bevorstehende Kilbi abgesagt.<sup>134</sup> 1589 präzisieren die Räte, dass damit alle Elemente der Feier aufgehoben sind: Glockenläuten, Predigt, Weinausschank, Empfang der Fremden, Ausfahrt der Seevögte und Gelage bei ihnen, «Vormetzgen», Schiesswettbewerbe und Almosen für Arme.<sup>135</sup> Allmählich ist nicht mehr die Kilbi selbst eine alte Tradition, sondern ihre Abstellung «wie die vergangenen Jar».<sup>136</sup> So ist das Terrain vorbereitet für den Beschluss vom 3. August 1597, man werde nun «die Kilwinen zuo statt und Land durch ein offen Mandat abstellen»;<sup>137</sup> schliesslich hat man «jetzt etliche Jar von der trübselligen Zyten unnd anderer Ursachen wegen die Kilwinen inn der statt alhie christenlicher Wolmeinung abgestellt und weder Kilbj noch Vaßnacht wie einst der Bruch gsÿn halten lassen».<sup>138</sup>

Das endgültige und vollständige Verbot der Kilbi im Mandat, das am 21. August 1597 erlassen wird, ist also der Schlusspunkt einer Serie von einschränkenden Vorschriften und provisorischen Verböten für das jeweils laufende Jahr. Bezeichnenderweise wird mit der Kirchweihe auch das andere ausgelassene Fest heidnisch-katholischer Tradition verboten: die Fastnacht, die ebenfalls in den vorangegangenen Jahren zusehens reguliert worden ist, vor allem hinsichtlich des Tanzens.<sup>139</sup> Die Disziplinierung der stets zu Schabernack und Mutwillen bereiten Untertanen wird nun umfassend angegangen,

<sup>134</sup> StAZ, B II 224, S. 21 (9. September 1588); B II 245, S. 12 (8. September 1593).

<sup>135</sup> StAZ, B II 228, S. 13 (20. August 1589): «...kein Kilchwÿ gehalten werden weder mit lüthen, predigen, es syge am abent oder dannach, mit wÿn gäben, empfach frömbd lüthen, vormetzgen, auch schiessen am blatz und uffem hoff, uf desselben tags, sonders alles was Kilchwÿ den nammen haben möchte ... abgestellt heißen und sÿn, die Seevögt auch nit ushin faren noch khein zechen haben.»

<sup>136</sup> StAZ 253, S. 18 (6. September 1595): «Die Kilwÿ ist abermaln, wie die vergangenen Jar, abkhennt.»

<sup>137</sup> StAZ B II 261, S. 6; vgl. die Auszüge aus den Mandaten oben, S. 1.

<sup>138</sup> StAZ B III 171, fo. 129-130; auch E II 87, fo. 271f. Das Mandat wird dort auf den 21. August 1597 datiert.

<sup>139</sup> Am 12. Februar 1576 wird noch eine Ordnung erlassen, wie die künftige Fastnacht begangen werden soll (StAZ B III 171, fo. 4). 1577, 1578, 1581, 1582 und 1585 erfolgen Teilverböte, die vor allem das Tanzen und manchmal Fastnacht und Kilbi gemeinsam betreffen (so am 17. Juni 1582); am 6. Februar 1586 werden diese auch auf Hochzeiten ausgedehnt, und 1589 folgen Vorschriften über Mahlzeiten in

«weder kilbj noch Faßnacht wie einst der bruch gsÿn» dürfen weiterbestehen.<sup>140</sup> Wichtig ist dabei auch, dass nicht nur «Unser Herren Tag» in der Stadt aufgehoben wird, sondern, ja vermutlich in erster Linie die Kilchweihe auf dem Land, die, fern der obrigkeitlichen Kontrolle, für Rat und Geistlichkeit noch weit bedrohlicher sind. Wie das nächste Kapitel zeigen wird, fügt sich die Landschaft diesen Massnahmen nie vollständig. In der Stadt gelingt es dagegen offenbar weitgehend, die alte Tradition auszumerzen oder wenigstens in einen privaten Rahmen zu drängen.

Bereits zwei Jahrzehnte vor dem Verbot hat ausserdem die Tendenz eingesetzt, dass die Magistraten nicht mehr mit den Untertanen feiern, sondern die Tage um den 11. September für Begegnungen und Gespräche mit Ihresgleichen verwenden. Der «Kilwewin» wird 1579 gemeinsam mit dem Abt von Wettingen und einem Landvogt «samt andern Iren mitherrn geschant»,<sup>141</sup> und vermutlich sind auch die – vergleichsweise bescheidenen – Ausgaben, die seit 1586 trotz der jeweils abgesagten Feier zur Kilbi in den Gasthäusern anfallen, solchen auserwählten Gäste zuzuschreiben.<sup>142</sup> Jedenfalls sind es 1592 «mÿn gnedig herren an der Kilbj und Nachkilbj mit den Herren von Sax, dem Frygherren von Stouffen samt Iren Edellüten und dem Herren Wallier von Bern, die für 37 lb. im Rügen Mahl halten und geniessen».<sup>143</sup> Im folgenden Jahr treffen sich, auf Staatskosten, im Schneggen ein Bürgermeister, der Seckelmeister, der Bannerherr «unnd andere mÿn herren».<sup>144</sup> Die Kilbifeier wird also zusehends

Wirtshäusern, Gesellschafts- und Zunftstuben. Am 25. Februar 1593 gilt die Fastnacht bereits als verboten (ibid., fo. 89v), was am 10. Februar 1594 wiederholt wird; offenbar ist ein umfassendes Verbot zwischen 1586 und 1593 erlassen worden. Die Zürcher Fastnacht ist also nicht, wie häufig vermutet wird, bereits während der Reformation aufgehoben worden, etwa durch das Mandat vom 15. Februar 1527 (Egl., *Aktenammlung*, S. 533, Nr. 1126).

<sup>140</sup> StAZ B III 171, fo. 129-130 («Mandat um abstellung der Kilbinen», 21. August 1597).

<sup>141</sup> StAZ F III 32, 1579, S. 69; vgl. 1583, S. 75, den Besuch des Grafen Rudolf von Sultz und seine Bewirtung im Schnegg.

<sup>142</sup> Vgl. StAZ F III 32, 1588, S. 99: «Zum Schnäggen ist an der Kilwÿ luth Stubenmeisters zedel hinder gsÿn 13 lb 4 ß».

<sup>143</sup> StAZ F III 32, 1592.

<sup>144</sup> StAZ F III 32, 1593, S. 109; vgl. 1594, S. 103: 2 Landvögte «und andere mÿn herren».

elitärer, die Leistungen des Seckelamts bleiben der städtischen Oligarchie vorbehalten, die lieber unter sich oder mit fremden Aristokraten oder Patriziern ein Gastmahl veranstaltet, als sich beim Weinausschank unter die biederen Untertanen zu mischen. Auch im 17. Jahrhundert wird der Tag der Stadtpatrone traditionsgemäss ein günstiger Zeitpunkt für diplomatische Kontakte bleiben, etwa mit Schaffhausen oder Baslern, Unterwaldnern und Luzernern, Venezianern und Sachsen.<sup>145</sup> Gleichzeitig finden sich Reste oder Parallelen des integrierenden Weintrinkens auf der nächstunteren staatlichen und territorialen Ebene wieder: Mindestens der Landvogt von Kyburg ist gehalten, jährlich auf Neujahr jede Haushaltung im Flecken Kyburg mit eineinhalb Liter Wein und drei Pfund Brot zu beglücken, und im Enneramt verköstigt der angehende Untervogt die Wahlgemeinde von mehreren Tausend Männern mit den gleichen Gaben.<sup>146</sup>

Die volkstümliche Seite des Festes verliert sich auch in der Stadt nicht sofort und nicht vollständig: Bis 1618 wird hin und wieder ein fremder Musikant zu «Unser Herren Tag» entlohnt, und die Schützen veranstalten auch noch ein paar Wettkämpfe.<sup>147</sup> Offenbar versammeln sich auch danach noch junge Leute vom Land in der Stadt, vermutlich aus Anlass des Jahrmarkts oder unter dem Vorwand der Predigt oder der traditionellen Oration «auf Felicis und Regulae», was manchmal unterbunden, bei anderer Gelegenheit aber auch gestattet wird.<sup>148</sup> Noch 1738 erklingt die Klage, «daß an der Zürich-

<sup>145</sup> StAZ F III 32, 1597, S. 47 (Schaffhausen); 1600, S. 101 (Basel); 1603, S. 49: «Don Anthonio Molinj venedischer Ambassador zum Engeland sampt zweien Graaffen unnd ettlichen Adels Personen uß Saxen unnd Brunschwÿg»; 1607, S. 104: «8 lb. 13 ß ist zum Rüden an der Kilwj hindergsin, als Herr Sägisers von Luzern und Herr Lüßi von Underwalden im Imbis maal und Abendtrunk geschänkt worden»; 1614 (Ambasador von Venedig).

<sup>146</sup> Weibel, Der zürcherische Stadtstaat, S. 42, 47.

<sup>147</sup> StAZ F III 32, 1603, S. 49, zu einem Freischiessen mit etlichen Schützen aus Baden, die drei Tage bewirtet werden; auch für Spielleute wird Geld ausgegeben. 1614, S. 162 erhalten die Schützen 13 lb. zum Verschiessen, 1617 sind es noch 10 lb.; ab 1618 werden selbst für die Schützen keine Ausgaben mehr verzeichnet.

<sup>148</sup> Vgl. StAZ B II 417, S. 24 (7. September 1636): «Es soll den uff nechstkommende Kilwj abe der Landschafft alharkommende Knaben und Meitleien zuo erhaltung myner H. Ordnungen und Mandathe wede inn der Statt noch znechst darumb von iemandem essen noch trincken gegäben und die wirt und wÿnschencke defßen durch Erkantusse berichtet und gewarnet werden»; B II 485, S. 70 (7. September

1601

Das Mandat / auff den Erbeidem Nuzungen.



Sitt der Burgermeister / vnd Rath  
der Statt Zürich / Embietend allen vnd  
jeden vnsern Ober: vñ Under vögren / Weib-  
len / vnd anderen nachgesetzten Amptleuten /  
Auch allen anderen vnseren Vnderthonen / zñ  
schözen vnd verwandten in vnsern Grafs-  
schafften / Herrschafften / Landen / Gerichten  
vnd Gebieren gesetzten / vnsern günstigen wil-

len vnd grüß zñvor.

Wiewol wir vmb den gemeinen Christenlichen Rülhgang.  
Auch wider das zehhafft veteuncken läben. Desiglychen das tan-  
zen / spilen / schweeren / vñnd andere laster / vñnd zñ anrichtung  
eines frommen Gottsföchtigen Christenlichen läbens vnd wänsens /  
offemahin vil gute lobliche Christenliche Mandat vnd sätzen  
gemachet / vnd dieselben öffentlich in Statt vnd Land vñgahn /  
vnd dem Volck verkünden lassen. So sind doch söllliche vnser sätzen  
zungen / von dem mehren theil nit gehalten / sonders die Jar her in  
mancherley wäg (leider) darwider gehandelt worden. Da man mehr  
rentheils in aller vnbüßfertigkeit vñnd sorglose also daher geläbt.  
Darumb vns dann Gott der Allmächtig in synem gerechten zorn  
stets mit allerley straffen heimbsücht / Auch mit der rüten des Tü-  
cken / vnd anderen mehr grossen straffen tröumt. Vnd insonderheit

Sittenmandat vom 30. September 1601

(Ausschnitt Frontseite)

Anlass zu diesem Mandat, das unter anderem das Verbot der Kirchweihen wiederholt, war das Erdbeben vom 8. September 1601, das zu erheblichen Gebäudeschäden in der Stadt Zürich führte.

(Staatsarchiv Zürich)

Kilwj große Unordnungen vorfallen», weshalb an die Landvögte der Befehl ergeht, «absonderlich in denen gegen die Statt näherenden Gemeinden, das Laufen in die Statt by hoher Straff zuverbiethen und sonsten den Befehl zu ertheilen, daß an diesem Tag alle Wirths- und Schankhäuser außert für reisende verschlossen sein sollen».<sup>149</sup> Das sind Zeichen, dass sich die Erinnerung an den ausgelassenen «Unser Herren Tag» von einst lange erhält – aus nicht ganz uneigennütigen Motiven wohl besonders gefördert von den Wirten.<sup>150</sup> Doch «Kilwj» ist schon lange nicht mehr eine Volk und Eliten umfassende Feier, sondern nur noch die Umschreibung für ein Datum: die Zeit um den 11. September.<sup>151</sup>

### **Breitingers Kampf gegen das Fortleben der Kilbi auf dem Land**

Während die verschiedenen Anlässe zu «Unser Herren Tag» in der Stadt allmählich ausser Übung kommen, ist der Kampf der Autoritäten auf dem Land noch nicht gewonnen. Entsprechende Gravamina der Geistlichkeit, die sich ausserdem auch gegen die Fastnacht und allzu üppige Hochzeiten wenden, haben seit dem 16. Jahrhundert Tradition<sup>152</sup> und erklingen in den ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts eher häufiger als zuvor.<sup>153</sup> Ihnen entsprechen die obrigkeitlichen Mandate gegen die Kirchweihen auf dem Land, die regelmässig neu aufgelegt werden, da ihnen, wie in demjenigen vom 30. September 1601 selbst steht, immer wieder zuwider gehandelt wird: Die Laster wie «fressen und suffen», «zerwürffnußen, allerley

---

1653): «Uf nechstkünftiger Kilwj will man den jungen pursene nach gehaltener Abendpredig ein bescheidenlich Abentrüncklj zethun bewilligen, allein söllent zu nachender predig die wirts- und Schankhäuser visitiert, ob sich niemand zu dieselbigen gesetzt habe.»

<sup>149</sup> StAZ B II 822, S. 79 (4. September 1738).

<sup>150</sup> Vgl. die Bemerkung von Breitingen, *Die Alt und Neiw Kilbe*, S. 69, wonach es die Schenkhäuser und Gasthäuser sind, welche die obrigkeitlichen Mandate sabotieren.

<sup>151</sup> Vgl. die Feststellung von Wirz, *Historische Darstellung*, zitiert bei Ziegler, *Zürcher Sittenmandate*, S. 71: «dass heut zu Tage von der Zürcherkilwe mehr nicht als der Name übrig ist».

<sup>152</sup> StAZ E I 2 1a (9. Mai 1592).

<sup>153</sup> StAZ E I 2 1b (3. Mai 1608, 24. Oktober 1610, 22. Oktober 1614).

unzuchten unnd ander unglück unnd unrath» erweisen sich als ebenso hartnäckig wie die geldgierigen Krämer und «allerley bättel volck und ander frömbd schädlich gsind, huoren, buoben und landtstrachling, die dann biderben lüten etlich tag lang mit grosser bschwerd uff dem halß ligend». Da aber «in unser nachburschafft keine Kilwinen gehalten werdend, wie wir dann in unser Statt allhie auch kein Kilwe mehr haltend», so soll man «uff unser Landtschafft glycher gestalt auch keine Kilwinen mehr halte, sondern dieselben abgahn lasse, als ein stuck das auch noch vom Babstumb naher überbliben.»<sup>154</sup> Weitgehend identische Mandate folgen am 31. Dezember 1609 und am 14. August 1611;<sup>155</sup> Verbote, auswärts die Kirchweihe zu besuchen, werden 1616, 1628 und 1636 erlassen,<sup>156</sup> und weitere Verordnungen, Mandate und Ratserkennnisse gegen die Kilbi datieren von 1619, 1621, 1627, 1628, 1650, 1668, 1672, 1706 und 1720.<sup>157</sup> Das Kilbiverbot ist in das «Grosse Mandat» von 1630 übernommen,<sup>158</sup> und am 8. Juli 1672 beschliesst der Rat wieder einmal, «die sogenannte Kilchwöhinen sollen allerorthen in myn H. Landschafft, wo selbige noch in übung, gänzlich abgestellt, ouch ihren angehörigen die ausserthalben zuo besuoehen verboten siyn».<sup>159</sup> Die Fruchtlosigkeit solcher Bemühungen zeigt sich darin, dass das Kilbi-Verbot offenbar noch 1781 erneuert und erst 1798 endgültig aufgehoben worden ist.<sup>160</sup>

Wenn der Kampf gegen die Kirchweihe letztlich nicht zu einem klaren Erfolg führt, so entwächst aus ihm doch eine andere Feier, die

<sup>154</sup> StAZ AAb III 1, Nr. 43.

<sup>155</sup> StAZ III AAb 1, 2, Nr. 47 (31. Dezember 1609); Nr. 49 (14. August 1611).

<sup>156</sup> Ziegler, *Zürcher Sittenmandate*, S. 71; vgl. StAZ, Promptuar der Ratsmanuale, s. v. Kirch-Weyh: 9. November 1650 «Verbot die K. in Schlieren zu besuchen»; 21. August 1686: «Der Hn. Ldv. zu Wädenswil solle das Lauffen auf ihr Kilwenen an papistische Ohrt auusserer alles Ernsts verbiethen, un. die fehlbarn straffen».

<sup>157</sup> Wirz, *Historische Darstellung*, 2. Teil, S. 153f. sowie StAZ, Promptuar der Ratsmanuale, s. v. Kirch-Weyh: 16. Juli 1621, 8. Juli 1672.

<sup>158</sup> *Mandat und Ordnungen unserer gnedigen Herren Burgermeister, Klein- unnd Grosser Räthen der Statt Zürich usß den alten fürnemsten ihren Mandaten zuo befuurderung by disern letzten trübseligen Zyten eines Christenlichen buoßfertigen Lebens unnd erbaren Wandels zusammengezogen, ernüweret und verbesseret*, Zürich 1636, S. C3: Abstellung der Kilwinen (aus dem Verbot von 1601 übernommen).

<sup>159</sup> StAZ, Promptuar der Ratsmanuale, s. v. Kirch-Weyh.

<sup>160</sup> Spörri, *Feuerschlucker, Bärenführer und Damen*, S. 57-63; auch Ziegler, *Zürcher Sittenmandate*, S. 72.

bis heute für die ganze Schweiz Gültigkeit behalten hat: der eidgenössische Buss- und Bettag. Seine Einführung geht zurück auf Johann Jakob Breitingen, den wirkungsmächtigsten Zürcher Antistes im 17. Jahrhundert. Am 5. Januar 1638 veröffentlicht er sein *Consilium de mutandis encaenijs in jejunia* (Ratschlag, die Kirchweihe in eine Fastenzeit umzuwandeln), ein Rundschreiben an die Pfarrer der Stadtzürcher Gemeinden, denen Breitingen vorschlägt, die Kilbi in einen «Fast- u. Bätag» umzuwandeln – nicht mit Drohungen und obrigkeitlicher Gewalt, sondern durch gute Gründe. Der Antistes sieht sich in der Tradition seiner Vorgänger («doctissimorum predecessorum nostrorum, hominum prudentissimorum juxta & religiosissimorum»), die bereits das Wesentliche über die Degeneration der Kilbi gelehrt hätten. Sie sei Ausdruck des allgemeinen Sittenverfalls; dass sie gerade und nur in Zürich, der Mutter der reformierten Konfession («mater omnium per Europam ecclesiarum reformatarum»), beibehalten werde, sei besonders schändlich. Rund herum tobte der Krieg, der in Deutschland besonders den Reformierten zusetze; gegen solche Gefahren hülften nur «jejunia publica cum seria morum emendatione conjuncta» – Sittenbesserung und öffentliche Fasten, ein jährlicher Buss- und Bettag. Das Datum ist symbolkräftig: Es soll der 11. September sein («feria Felicis et Regulae»)<sup>161</sup>

Breitingers Vorschlag ist theologisch nicht ganz unproblematisch. Kollektive Busszelebrationen sind den Reformatoren als Werkfrömmigkeit sehr suspekt gewesen: Die Umwandlung der Zürcher Kirche hat nicht zufällig vom Bruch des Fastengebots im Hause Froschauer seinen Ausgang genommen, und entsprechend sind die Fasttage in den 1520er Jahre abgeschafft worden. Wohl ist angesichts der erneuten Verweltlichung der Geistlichen und äusserer Bedrohungen wie der Pest bereits unter Bullinger und Gwalther das Fasten wieder günstiger beurteilt worden. Doch es braucht das Erlebnis des niederländischen Fast- und Bettags, den Breitingen im April 1619 an der Dordrechter Synode erlebt, um diese Institution in der reformierten Schweiz einzuführen: Am 2. November 1619 findet er erstmals in Zürich statt, bleibt aber auf Notzeiten beschränkt, wobei er jeweils kurzfristig angesagt wird.<sup>162</sup> Als Ersatz der Kilbi sieht ihn

<sup>161</sup> StAZ E II 12, fol. 256-258.

<sup>162</sup> Schaufelberger, *Geschichte des Eidgenössischen Bettages*, S. 18-28.

Breitinger erst später vor, wahrscheinlich als Folge seiner Beschäftigung mit Felix und Regula, die der Antistes sehr positiv beurteilt.

1629 hat er die Legende der Stadtheiligen in der Fassung des Martin von Bartenstein kopiert<sup>163</sup> und kommentiert: «In diesem kleinen büchlein khan man gar hüpschlich sehen, wie so gar lieblich der alte Glaub diser zwey heilig Martirer und der jetzige Glaub der Statt Zürich nur ein Glaub sige». Um dies zu zeigen, paraphrasiert Breitinger wesentliche Stellen der Legende und formuliert so die angeblichen Glaubenssätze von Felix und Regula; am Ende eines jeden von ihnen schreibt er dann: «Diß glaubt die jetzig statt Zürich auch». Abgelehnt werden dagegen die «abgöttischen» katholischen Bräuche, wie sie in Martins Text fassbar sind, etwa Fürbitten und Heiligenanrufung: Diese richteten sich nämlich auch «wider das exempel und clare wort» der Märtyrer selbst, die bei ihrer Hinrichtung nicht daran dachten, andere Heilige um Fürbitte anzurufen!<sup>164</sup> Breitinger steht in diesen Jahren nicht allein da mit seinem Bemühen, den reformierten Glauben unmittelbar an die Tradition der Urkirche, «der ersten allerältisten frommen Christen», anzuknüpfen.<sup>165</sup> Auch bei Johann Jakob Ulrich werden Felix und Regula zur Symbolfigur einer zu ihren Anfängen zurückgekehrten Zürcher Kirche, zu glaubensfesten Vorbildern in Todesnot<sup>166</sup> – die Situation der Reformierten angesichts von Wallensteins und Tillys Siegen. Aus dieser Konstruktion von Tradition oder vielmehr Vindizierung lokaler Tradition als von Anfang an reformierter Bewegung entwächst wohl auch der Plan, den alten, verweltlichten und deshalb offiziell verpönten Feiertag der Stadtheiligen zu resakralisieren und mit der erneuerten Feier eines Buss- und Bettags zu verknüpfen.

<sup>163</sup> Diese Abschrift findet sich auf der ZB, MS L 2, S. 23–67, sowie D 186, S. 1249–1293.

<sup>164</sup> Johann Jacob Breitinger, *Iudicium über die vorstehende Historij oder Legend S. Felixen, S. Regulae und S. Exuperantij*, 1628, ZB, MS L 2, S. 69–75.

<sup>165</sup> Vgl. dazu auch Breitingers Schrift *Der Reformiert-Catholische Glaub oder Bescheidenlicher unnd wolgegründter Bricht, wer eigentlich Alt- oder Nüwgläubig: auch wo vor der Reformation die Evangelischen Kilchen gewesen*, Zürich 1640.

<sup>166</sup> Johann Jacob Ulrich, *Oratio theologico-politico-historica de confessione Helvetica & Augustana, in solennitate proto-martyrum tigurinorum, S. Felicis & Regulae anniversaria*, Zürich 1527; id., *Von dem alten wahrhafft Catholischen Glauben S. Felix unnd S. Regulae*, Zürich 1628.

Breitinger selbst berichtet in seiner *Lebens-Beschreibung* über sein Unterfangen: Die traditionelle Kilbi des «Bursvolks» sei Teil des «bey uns noch übrigen etwelchen Papistischen Saurteigs», wollüstig und bacchantisch. Deshalb habe er beim Rat so vorgeschlagen, «daß solcher Tag in einen Fast- und Danck-tag veränderet wurde, welches den 11. Herbstmonat 1638 geschehen».<sup>167</sup> Zum Gedenken an diesen Triumph der reformierten Lehre über den katholischen Aberglauben, einen Beitrag «zur erhaltung unsers gmeinen vilgeliebten vatterlands», veröffentlicht der Antistes 1639 sein Buch *Die Alt und Neüw Kilbe*. Auch hier besteht der Grundgedanke darin, dass die reformierte Kirche unter Zwingli und jetzt wieder an die alten Bräuche der Urkirche anknüpft, an die alte, wahre Kirchweihe, wie sie in der Bibel gefordert ist: «Darumb dann auch diß Jahrs der tag S. Felixen und S. Reglen mit Fasten, mit anhörung Göttlichen worts, mit Almosen, mit Psalmen und Lobgsang, mit Bätten unnd anderen Gottseligen übungen Gott zu lob und ehren zugebracht worden ist.» Die «schimpfflichen märlj» über die heiligen Märtyrer, wie sie die Katholiken an der Kilwe dem «Christenvolck» zu predigen pflegen, verwirft Breitinger dagegen klar, ebenso das gegen die «christenliche Zucht» gerichtete, «verkeerte Christenthumb»: «Jahrmerckt», «schlächte Kraamhändler», «Spilleut, Lyrenfrauwen, Löffelschlaher, Sackpfeiffer, Geiger, Gaugler, Kuenzenjäger, Seigenger, Tiriackskrämer, Schreyer, Spiler, Spitzbuben und unverschambte pößenen».<sup>168</sup>

Breitingers Buss- und Bettag wird schon bald von den reformierten Miteidgenossen übernommen, auch von den Genfern, mit denen die Limmatstadt seit 1584 verbündet ist. 1794 erstmals entsteht daraus der überkonfessionelle eidgenössische Bettag, der bis heute am dritten Sonntag im September stattfindet, also zu Herbstanfang, um Fronfasten, die bereits im Mittelalter der Moment waren für Busse an den sogenannten Quatembertagen. Ebenfalls noch heute üblich sind Betreibungsferien zum Bettag – eine weitere Tradition, die an die besondere Stellung von «Unser Herren Tag» im katholischen wie im reformierten Kalender erinnert. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch

<sup>167</sup> Johann Jacob Breitinger, *Lebensbeschreibung*, in: *Miscellanea tigurina, edita, inedita, vetera, nova, theologica, historica*, Nr. 5, Zürich 1722, S. 1–119, hier 81f.

<sup>168</sup> Breitinger, *Die Alt und Neüw Kilbe*, S. 29–70. Bei seiner Beschreibung der Kilbi stützt sich Breitinger offenbar auf den Fürtrag von 1566, vgl. oben S. 222.

darin, dass seit 1768 am Bettag das Abendmahl gefeiert wird, zuerst in Zürich und später in fast allen reformierten Kirchen<sup>169</sup> – insofern hat sich durch Breitingers Umgestaltung der Kreis zu Zwingli wieder geschlossen, der wie erwähnt den Feiertag der Stadtpatrone als vierten Termin für die Kommunion vorgesehen hatte!

## Schluss

Die Zürcher Kirchweihe hat sich als ein äusserst vielfältiges Fest erwiesen: Empfang der Untertanen vom Land und der Gäste von auswärts, Gottesdienst, Weinausschank und Semmelverteilung als Integrationsrituale, Umzüge, Musik, Tanz und üppige Gelage, Wett-schiessen und gelehrte Orationen, dazu die anderen Termine wie Jahrmarkt und Zinsabgabe, die in dieselbe Zeit fallen – all dies macht aus «Unser Herren Tag» das zentrale weltliche Ereignis des Kantons Zürich im Jahreslauf, und auch die kirchlichen Aspekte bleiben selbst nach der Reformation, selbst nach der Abkehr vom Heiligenkult wichtig, wie der Übergang von «Felix und Reglen Tag» zum Buss- und Bettag zeigt. In diesem Prozess wird auch deutlich, dass die ursprünglich städtisch und kantonal verstandene und bekundete Einheit nunmehr konfessionell, überkantonal und zuletzt gesamteidgenössisch, überkonfessionell verstanden wird, ein Prozess, der bis zu einem gewissen Grad einher geht mit der Oligarchisierung der Kilbi ab dem Ende des 16. Jahrhunderts: Der Magistrat sucht nicht länger die Gemeinsamkeiten und die Gemeinschaft mit den Untertanen vom Land, sondern unter Seinesgleichen aus verbündeten Staaten. Insofern deckt sich auch ein obrigkeitliches Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung, der sogenannten Sozialdisziplinierung, mit dem immer entschiedeneren Kampf der Geistlichkeit gegen die Exzesse der als papistisch verurteilten Kilbi. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts steht die volkstümliche und beliebte Tradition der Kilbi noch kräftig neben diesen Tendenzen zu Verbot und Vereinnahmung, wie auch die grossen staatlichen Aufwendungen in den Jahren um 1580 zeigen, als bereits erste einschneidende Massnahmen wie Tanzverbo-

<sup>169</sup> Artikel «Abendmahl», *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 1, Neuenburg 1921.

te erlassen worden sind. Das definitive Ende im Mandat von 1597 naht gleichwohl relativ rasch, nachdem provisorische Verbote ab 1586 offenbar auf keinen entschiedenen Widerstand gestossen sind: Im Unterschied zu den 1520er und 1530er Jahren haben die städtischen Räte ihre Bürger und Untertanen am Ende des 16. Jahrhunderts so gut unter Kontrolle, dass sie den 11. September so begehen können, wie es allein ihnen passt. Der Kanton als territoriale Einheit ist zur Selbstverständlichkeit geworden, die Untertanen brauchen sich nicht länger als zusammengehörig zu erleben, zumal die festgefahrenen konfessionellen Fronten keine akute Bedrohung von aussen befürchten machen und damit die jedem öffentlichen Ritual einwohnende Gefahr von Anfechtung und Unruhe grösser ist als seine integrierende Wirkung. Diese findet nunmehr durch die direkten Vertreter der Stadt auf der Ebene von Dorf oder Vogtei statt, im gemeinsamen Kirchgang und einer der Obrigkeit verpflichteten Predigt ebenso wie in den Huldigungen und den erwähnten Bräuchen der Land- oder Untervögte.

Diese Konzentration des traditionellen Rituals bei der Obrigkeit erfolgt allerdings nur im direkt kontrollierten Gebiet der Stadt; die Kirchweihen auf dem Land, längst völlig verweltlichte Anlässe, bleiben bis ins 18. Jahrhundert ebenso beliebt bei den Teilnehmern wie ärgerlich für die hohe Geistlichkeit und die Magistraten in der Stadt. Dass es nie gelingt, diese vollständig «abzustellen», dass sogar in der Stadt immer wieder am 11. September feuchtfrohe Feste zu gewärtigen sind, sagt einiges aus über die Traditionsverbundenheit und Standhaftigkeit der Zürcher Volkskultur, aber auch über die strukturellen Grenzen der Machtausübung durch den frühneuzeitlichen Staat, der offenbar nicht auf die unbedingte Willfährigkeit von Landvögten sowie Beamten und Pfarrern im Dorf rechnen kann. Gerade das Beispiel der Kilbi zeigt, dass die symbolischen Formen der politischen und der populären Kultur trotz der markanten Position etwa der hohen Geistlichkeit nicht ausschliesslich als Durchsetzung elitärer Ordnungsvorstellungen oder Usurpation volkstümlicher Feiern durch die Obrigkeit gedeutet werden können, sondern als Konfrontation und langfristiger Ausgleich verschiedener Parteien unterschiedlicher sozialer Zugehörigkeit und politischer Funktion: Dass Mitglieder des Rats und der führenden Familien auch bei den ärgsten Auswüchsen der Kilbi tatkräftig mitwirken, ist ebenso wahrscheinlich wie die

Echtheit der Klagen von «Alten und Ehrbaren» auf dem Land, wie sie die Geistlichen in ihren Fürträgen erwähnen – betrunkene Ehemänner, verprügelte Söhne, geschwängerte Töchter, eine leere Haushaltskasse sind bestimmt auch für manche Bewohner der Landschaft Grund genug, ein hartes Durchgreifen der Obrigkeit herbeizusehen. Offensichtlich ist aber der Buss- und Betttag kein vollwertiger Ersatz für eine Feier, die vom Ende der Erntezeit nahegelegt wird und in der lokalen Tradition begründet ist, obwohl sie im christlichen Kalender fehlt: Erst Industrialisierung und Säkularisierung werden die Erinnerung an «Unser Herren Tag» vergessen machen.